J.can.f.
138
p-3

…dige Sammlung

aller

v… Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Drittes Bändchen.

Die in den Jahren 1823 bis 1826 ergangenen Verordnungen enthaltend.

Erfurt, 1828,
in der Müller'schen Buchhandlun[g]

can. 8.138 P-3

<36638879180014

<36638879180014

B

Vollständige Sammlung

aller

von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Drittes Bändchen.

Die in den Jahren 1823 bis 1826 ergangenen Verordnungen enthaltend.

Erfurt, 1828,
in der Müller'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vollständige Sammlung

aller

von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der preuß. Monarchie durch die Amtsblätter in den Jahren 1823 bis zum Schlusse des Jahres 1826 gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Abgang der Geistlichen und Schullehrer von ihrer bisher bekleideten Stelle. Auf den Grund der gesetzlichen Vorschrift, wonach kein Angestellter, vor seiner Entlassung von der anstellenden Behörde seinen Posten zu verlassen befugt ist, wird Nachfolgendes verordnet:

1) alle evangelische Geistliche und die Schullehrer jeder Confession müssen, sobald sie einen anderweiten Beruf angenommen, oder aus sonst einem Grunde ausschei-

den wollen, ihren resp. Kirchen- und Schulvorständen, so wie den Patronen, wo solche vorhanden sind, davon sogleich schriftliche Anzeige machen und zwar mit Bemerkung des Zeitpunktes, zu welchem sie ihren dermaligen Posten verlassen zu können wünschen und mit dem Ersuchen, ihre Entlassung bei der Königl. Regier. nachzusuchen. 2) Die Kirchen- und Schulvorstände haben diese Anzeige mit Bemerkung der etwa gegen den Antrag gefundenen Anstände, desgl. die durch den Todesfall eines Geistlichen oder Schullehrers erfolgte Erledigung seiner Stelle sogleich, im ersten Fall dem vorgesetzten Superintendenten, im letztern aber dem Schulinspektor einzusenden. 3) Die Superintendenten und Schulinspektoren werden hiernächst die ihnen zugekommenen Anzeigen binnen 8 Tagen an die Königl. Regier. gelangen lassen und hinsichtlich der Entlassungsgesuche sich zugleich, unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse gutachtlich über die dem Kündigenden zur Fortsetzung seines bisherigen Amtes noch zu setzende Frist äußern. — Auch wird von denselben erwartet, daß sie, wo möglich gleichzeitig, sonst aber mittelst bald nachfolgenden Berichts anzeigen: a) ob bei der durch einen Todesfall erledigten Stelle eine Gnadenzeit für die Hinterbliebenen und wie lange? Statt findet? b) welche Einrichtung zur interimistischen Versehung der Pfarr- u. Schulgeschäfte bereits getroffen worden, oder zu treffen beabsichtiget werde? c) wie verfassungsmäßig die Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken ist? d) welche Genüsse und Einkünfte mit derselben verbunden sind? Unter Beifügung eines genauen, nach dem gegenwärtigen Werthe der Naturalien und einer durchschnittlichen Angabe der zufälligen Einkünfte, übersichtlich anfgestellten und in Preuß. Courant ausgeworfenen Verzeichnisses. — e) ob und welche zweckmäßige Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen, oder Verbesserung in den Einkünften

vor der Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken sein dürfte.

Von den evangelischen Geistlichen und allen Schullehrern, welchen das eigenmächtige Verlassen der ihnen verliehenen Aemter hiermit ausdrücklich untersagt ist, so wie von den Presbyterien und Schulvorständen, insbesondere aber von den Superintendenten und Schulinspektoren wird pünktliche Befolgung dieser Verordnung erwartet. Ver. d. Reg. z. Arnsberg, 28. Jan. 1823. A. B. S. 62.

Abgang der Lehrer. Die bei den Gymnasien angestellten Lehrer müssen, wenn sie ihre dermalige Stellung zu verlassen gedenken, solches ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis der vorgesetzten Behörde schriftlich anzeigen und ihre Entlassung nachsuchen, und soll diese Bestimmung forthin in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl Königl., als Privat-Patronats anzustellenden Lehrer als Bedingung aufgenommen werden. Verf. d. Minister. 7. Jul. 1823. Potsdamer A. B. 1823. S. 226.

Abholung neuer Pfarrer. Obgleich nach dem Allgem. L. R. Thl 2. Tit. 11. §. 408. der neue Pfarrer, der Regel nach, sich auf seine eignen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben soll, so hat sich dennoch neuerdings wieder der Fall ereignet, daß bei Einführung eines neuen Predigers die Abholungskosten aus Kirchenfonds bestritten wurden. Es wird daher den sämmtlichen Kirchen- u. Gemeinde-Vorständen hierdurch bekannt gemacht, daß in der Folge, bei Einführung neuer Prediger, nichts mehr für Abholungskosten, weder in den Kirchen- noch Gemeinde-Rechnungen passiren wird und alle derartige Zahlung aus den Rechnungen gestrichen und den Assignanten zur Last gesetzt werden sollen, da Provinzialgesetze diese Ausgaben nicht vorschreiben und auf das

Herkommen selbst da, wo es bisher bestanden, der Neuerwählte keinen Anspruch hat. Ver. d. Reg. z. Arnsberg, 11. März 1825. A. B. S. 178.

Abiturienten-Prüfungen. Bei den verschiedenen Gymnasien unsers Bereichs, welche zur Universität entlassen, hat bisher noch eine große Verschiedenheit in der Zeitbestimmung für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten geherrscht, und diese Willkühr hat oft die Ueberschreitung eines schicklichen Maaßes zur Folge gehabt. Um indessen auch in dieser Hinsicht einen sichern Maaßstab zu gewinnen, wonach die verschiedenen Leistungen gegen einander gehalten, und gewürdigt werden können, bedarf es für diese Bestimmung einer gewissen Gleichförmigkeit an allen Gymnasien, und wir setzen daher hiermit fest, daß die den Abiturienten für jede einzelne Arbeit zu gestattende Frist das Zeitmaaß von sechs Stunden nicht überschreiten darf, so daß sämmtliche Arbeiten für die schriftliche Prüfung innerhalb zweien Tagen, oder vier halben Tagen, angefertigt seyn müssen. Daß nicht alle Themata den Abiturienten auf einmal gegeben werden dürfen und Niemand Gelegenheit erhalte, bei deren Bearbeitung unerlaubte Hülfsmittel zu benutzen, versteht sich von selbst; aber gegen einen andern Mißgriff müssen wir hier ausdrücklich warnen, der darin sich zeigt, daß Themata oder Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten gegeben werden, welche im Laufe des Unterrichts schon vorgekommen oder bearbeitet sind.

Ueberhaupt wird der eigentliche Zweck der Abiturientenprüfung ganz verfehlt, wenn sie nur auf einen glänzenden Erfolg berechnet wird und in dieser Beziehung in einen Wettstreit unter den Gymnasien ausartet. Diese sollen nur allein dahin ihr ganzes Streben richten, daß sie die ihnen anvertraute Jugend den bestehenden Vorschriften gemäß auf eine zweckmäßige

Art für die Universität vorbereiten, und die Lehrer derselben haben den bei der Abiturientenprüfung sich zeigenden Erfolg ihrer Bemühungen ruhig abzuwarten. Die Direktoren der Gymnasien werden daher mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß jener Zweck von aller unlautern Beimischung rein erhalten und in dieser Reinheit beim Unterrichte durchgängig verfolgt werde. Ver. d. Cons. z. Cöln, 15. März 1824. A. B. S. 86.

Ablösungen der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen können zwar statt finden und in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, aber ohne Genehmigung der geistlichen Obern nicht statt finden. Resolution d. K. Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. 8. Jan. 1822. Bekanntm. d. Reg. z. Königsberg 25. Jun. 1825. A. B. Nr. 31. S. 296. Danziger Reg. A. B. 1825. Nr. 15. S. 246. Breslauer A. B. 1825. S. 219. Oppelnsches A. B. 1825. S. 247.

Anstellung der Schullehrer, s. Schullehrer.

Anträge und Berichte in Geistlichen und Schulsachen sollen von Predigern und Schullehrern nicht unmittelbar an die Königl. Regierung, sondern an die Superintendenten und resp. Schulinspektoren ihrer Parochie eingesendet werden, ausgenommen, wenn sie über diese selbst Beschwerde zu führen hätten, widrigenfalls dergl. Eingaben auf Kosten der Bittsteller unresolvirt zurückgesandt werden sollen. Ver. d. Reg. zu Frankfurt, 27. Aug. 1823. A. B. S. 289.

Aufgebot. Es sind Fälle vorgekommen, daß die Geistlichen bei Anmeldung von Aufgeboten die sich sogleich ergebenden Ehehindernisse, als z. B. Mangel gesetzlich erforderlicher Consense bei Minderjährigen, noch nicht erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern aus früherer Ehe und dergl. mehr, den Interessenten heben überlassen haben, einstweilen aber mit dem zu

Auf-

gebot in der Erwartung der baldigen Behebung jedes Hindernisses vorgeschritten sind, wodurch manche Unannehmlichkeiten sich ergeben haben.

Es wird daher den Geistlichen zur Pflicht gemacht, kein Brautpaar eher aufzubieten, bis alle im voraus zu erledigende Hindernisse zur Einschreitung einer gültigen Ehe behoben worden. V. d. Cons. f. Schlesien zu Breslau, 15. Nov. 1823. A. B. S. 382.

Aufnahme der Schüler in Gymnasien. Jeder Schüler, der innerhalb zweier Jahre vor seiner Aufnahme in ein Gymnasium oder Progymnasium eine andere öffentliche Anstalt besucht hat, darf ohne ein Abgangs-Zeugniß von derselben nicht aufgenommen werden. Die Vorsteher der besagten Anstalten werden sich daher bei neu aufzunehmenden Schülern, welche kein Zeugniß einer andern Anstalt beibringen, und deren bisherige Laufbahn sie auch nicht näher kennen, zuvor durch einzufordernde Zeugnisse überzeugen, daß dieselben innerhalb der beiden letzten Jahre keine öffentliche Schule besucht haben. Ver. d. Reg. z. Münster, 1. Dez. 1826. A. B. S. 429.

Ausländer als Schullehrer. Es ist zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gekommen, daß, gegenwärtig häufiger als sonst, zu Lehrstellen an inländischen Schulen Ausländer vorgeschlagen u. ausgestellt werden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungs-Anstalten studiert haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Sr. Majest. d. König haben daher mittelst Allerh. Kab. Ord. v. 21. Jun. d. J. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll. Indem das Königl. Ministerium diese Allerhöchste Bestimmung durch ein Rescript vom 12. Juli 1824 der Reg. z. Merseburg zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt macht, ver-

ordnet es zugleich, daß dieselbe bei Bestätigung der von Privatpatronaten und Gemeinden erwählten Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen der obigen Vorschrift gemäß aufs pünktlichste verfahren soll. Merseburger A. B. 1824. S. 250.

Bauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarren und Schulen:

Neubauten, Regulativ über das Verfahren bei denselben.

1) Den Presbyterien liegt ob, dahin zu sehen, daß die Kirchen und Pfarrgebäude, so wie den Schulvorständen, daß die Schulgebäude jederzeit in ordentlichem baulichen Zustande erhalten werden, und die Herren Superintendenten haben bei Gelegenheit der alle drei Jahre vorzunehmenden Kirchenvisitationen besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Presbyterien in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

2) Bei kleinen Reparaturen kommen lediglich die Vorschriften des allgem. Landrechts Theil II Tit. XI § 700 und folgende in Anwendung, wonach Reparaturen, welche unter 10 Rthlr. betragen, sofort von den Presbyterien angeordnet werden können, dagegen aber solche Reparaturen, welche sich über 10 Rthlr. und bis zu 50 Rthlr belaufen, dem Superintendenten angezeigt werden müssen, welcher, wenn sich kein Bedenken dabei befindet, die Reparaturen ohne weitere Anfrage genehmigt.

Dieses findet jedoch nur in den Fällen statt, wo die Kosteu aus dem Kirchenärario bestritten werden können, und ein Beitrag aus königl. Kassen oder Gemeindekassen nicht erforderlich ist, in dem letzteren Falles erst die Bewilligung dieses Beitrags bei der Regierung oder die Zustimmung der Gemeinde nachgesucht werden muß.

Auch ist bei Kirchen, Privatpatronats die Zustimmung des Patrons zur Ausführung der Reparatur erforderlich, und muß, daß der Patron damit einverstanden ist, dem Superintendenten jedesmal nachgewiesen werden.

3) Bei Neubauten oder Reparaturen über 50 Thlr. muß die Genehmigung der Regierung eingeholt, und damit diese ertheilt werden kann, dabei folgendes Verfahren, der Wichtigkeit der Sache wegen, beobachtet werden.

Bei Privatpatronatkirchen muß

a) von den Presbyterium, dessen Mitglied ohnehin der Patron ist, die Nothwendigkeit der Reparatur oder des Neubaues, besonders ob eine Reparatur der billigern Kosten halber, oder ein Neubau, und in diesem Falle aus welchen Gründen? vorzuziehen sei, geprüft, auch

b) erwogen werden, in welcher Art der Neubau Statt finden soll, wobei besonders auf die nach dem Bedürfniß und dem Zweck des Gebäudes demselben zu gebende Einrichtung nnd auf andere dabei in Betracht kommende Umstände, z. B. ob massiv oder mit anderen Materialien zu bauen, ob die bisherige Baustätte beizubehalten 2c. zu sehen ist. Ferner muß

c) die bisherige Observanz bei diesen Bauten angegeben werden. Hierbei kommt es darauf an, ob und in wie weit diese Bauten bisher lediglich und allein aus den Kirchenvermögen bestritten worden sind, oder in wie weit etwa besondere Leistungen dabei von dem einen oder dem andern Theile Statt gefunden haben. Hierzu würde zu rechnen sein, ob der Patron oder die Gemeinde das erforderliche Bauholz aus ihren Waldungen, oder außer denselben, so wie sonstige Materialien zum Voraus geliefert; ferner ob die Gemeinde Hand- und Spanndienste, und in welcher Art geleistet hat, auch in welcher Maaße die Kosten

für die übrigen sachverständigen Arbeiten bei dem Bau aufgebracht worden sind. Besonders muß diese Ermittelung jedesmal geschehen, wenn etwa die Kirchenkasse die früher zu Bauten geleisteten Beiträge nicht mehr zu tragen vermag, welches durch Vorlegung der Kirchenrechnungen darzuthun ist. Bei der Bestimmung, ob die Kirche unvermögend sei, die Baukosten zu tragen, muß immer darauf gesehen werden, ob die Kirchenkasse wenn dieß geschieht, dadurch außer Stand gesetzt wird die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken oder nicht. Kapitalien der Kirche können daher nur so weit verwendet werden, als das übrigbleibende Vermögen zu dem obigen Zwecke ausreicht.

Dagegen können, falls die Kirche keine Kapitalien besitzt, aber doch einen jährlichen Ueberschuß liefert, Anlehne aufgenommen werden, jedoch nur in soweit, als sich nachweisen läßt, daß dieses Anlehen mit Zinsen in einem bestimmten Zeitraume aus den Ueberschüssen wieder zutilgen ist. Hierüber müssen in der Verhandlung die geeigneten Vorschläge gemacht werden. Wegen derjenigen Kosten, welche auf diese Weise nicht zu decken sind:

Sollte hierbei Streit über die, rücksichtlich dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten, Statt habende Observanz entstehen, so muß aus den ältern Matrikeln und aus den Nachrichten, welche über frühere Bauten vorhanden sind, das Nöthige ermittelt und diese Matrikeln und Nachrichten beigefügt werden, damit die Regierung im Stande ist, die im Allgem. Landrecht Theil II Tit. XI § 708. angeordnete gütliche Regulirung der Sache einzuleiten, und nöthigenfalls bestimmen kann, in welcher Art mit Vorbehalt der Rechte beider Theile die Ausführung des Baues geschehen soll.

Ueber diese Punkte sub a bis c. muß jedesmal eine gemeinschaftliche Berathung zwischen dem Patron

und dem Presbyterium erfolgen, und eine von den Interressenten zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden. Falls eine Filialkirche bei dem Bau mit Beiträgen oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, muß der Vorstand dieser Kirche bei der Berathung hinzugezogen werden.

Sobald indessen die Punkte a und b berathen sind, muß

d) ein Sachverständiger veranlaßt werden, einen Anschlag über die Ausführung des Baues und der dazu erforderlichen Kosten anzufertigen, und wenn dieser eingereicht ist, und die Kosten hiernach zu übersehen sind, muß

e) von dem Patron und dem Presbyterium in einer besondern Verhandlung angegeben werden, wie die erforderlichen Geldmittel zum Bau zu beschaffen sind, und

f) in welcher Art die Ausführung des Baues erfolgen soll, ob nämlich der Bau lediglich auf Rechnung geschehen, oder ob Materialien und Arbeiten oder gewisse Arten derselben in Entreprise gegeben werden sollen, welches in der Regel die zweckmäßigste Ausführungsart sein wird, in welchem letztern Falle ein Entwurf der Bedingungen des Entreprisencontracts zu welchem Zweck Normalbedingungen den Superintendenten mitgetheilt werden sollen, beizufügen ist.

Sofern die Beiträge aus der Gemeindekasse entnommen oder durch Vertheilung auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden müssen, sind bei der Berathung über die Punkte ad e und f auch die Gemeindevorstände der beitragenden Gemeinde zuzuziehen, welche nöthigenfalls eine Berathschlagung der Gemeindeversammlung über die Beschaffung der Geldmittel zu veranlassen haben.

Es ist zu erwarten, daß die Patrone es sich angelegen sein lassen werden, gemeinschaftlich mit den

Predigern diese Verhandlungen zu leiten, da ohnehin diese Patronatkirchen unter ihrer besondern Obhut stehen.

4) Alle diese Verhandlungen müssen dem Superintendenten eingereicht werden, welcher die Vollständigkeit derselben und die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge prüft, und dann das Ganze mit seinem Gutachten begleitet, der sogleich zu erwähnenden Nachweisung beifügt.

Wenn die Kosten aus Gemeindekassen zu bestreiten, oder durch Beiträge von den Eingepfarrten aufzubringen sind, müssen solche zuvor dem Landrath zur Beifügung seiner Bemerkungen oder etwaigen Erinnerungen vorgelegt werden.

Die diesfälligen ganz vollständigen Verhandlungen müssen jedesmal im December mittelst einer die Bauten in der ganzen Diözes umfassenden Nachweisung der Regierung eingereicht werden, damit der königl. Distriktsbaubeamte zeitig veranlaßt werden kann, bei seiner im Frühjahr eintretenden Bereisung des Baukreises die gefertigten Kostenanschläge an Ort und Stelle zu prüfen und festzustellen.

Eine Ausnahme von diesem Termine bewirken besonders eilige, und namentlich durch unvorhergesehene Fälle, als Brand, Gewitter- und Wasserschäden rc. herbeigeführte dringende Bauten und Reparaturen, und können sodann die behufigen Verhandlungen auch außer jenem Termine zur sofortigen Veranlassung des Weiternöthigen eingereicht werden.

5) Bei königl. Patronatskirchen findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren Statt; nur müssen, wenn die obigen Punkte ad a und c erledigt sind, die Verhandlungen sofort dem Superintendenten eingereicht werden, welcher sie dem Landrathe mittheilt. Dieser hat aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses, in welchem der Staat als Patron zu der Kirche steht,

darauf zu sehen, daß ebenso zweckmäßig, als mit der nach Umständen thunlichen Kostenersparniß der beabsichtigte Neubau oder Reparatur ausgeführt werden könne, auch die angegebenen Bauverpflichtungen zu prüfen, nöthigenfalls deren Berichtigung, falls die sub c. gemachten Angaben nicht mit der bestehenden Observanz übereinstimmen sollten, zu veranlassen und das Anerkenntniß der betreffenden Gemeinde zu bewirken. Zugleich hat der Landrath den königl. Distriktsbaubedienten zu requiriren, den Bau bei seiner nächsten Bereisung oder in schleunigen Fällen sofort zu veranschlagen, in welcher Hinsicht es jedoch bei der bestehenden Vorschrift sein Bewenden behält, daß bei solchen Bauten und Reparaturen, bei welchen der Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlr. erreicht, die von approbirten Handwerkern aufzunehmenden und von Baubeamten zu revidirenden Anschläge genügen. Dieser Anschlag muß alsdann dem Presbyterium vorgelegt werden, um die ad e und f angegeben n Berathschlagungen zu veranlassen. — Die diesfallsige Verfügung ist gemeinschaftlich von dem Landrathe und Superintendenten zu erlassen, und müssen die der im Dezember einzureichenden Nachweisung beizufügenden Verhandlungen mit der Zustimmung des Landraths versehen sein.

6) Die Regierung wird nach erfolgter Prüfung ger gemachten Vorschläge ihre Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derselben und die Ausführung ertheilen, auch sofern eine Verbindlichkeit der landesherrlichen Kasse vorhanden ist, den dieselbe treffenden Theile der Kosten übernehmen.

Wenn wegen des Baues Entreprisenkontrakte zu schließen sind, so müssen solche jedesmal von den dabei Betheiligten, also von dem Presbyterium, dem Patron und den Gemeinden, welche Beiträge zu leisten haben, vollzogen und bei einem Betrage bis zu 200 Thlr.

dem Landrath und Superintendenten, bei einer höhern Summe aber der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei königl. Patronatkirchen wird indessen der Contrakt in Beziehung auf das Patronatsverhältniß von dem Landrathe mit vollzogen, und der Regierung zur Bestätigung eingereicht.

7) Sobald der Bau vollendet, von dem Distriksbaubeamten revidirt nnd gegen die Ausführung nichts zu erinnern gefunden ist, muß von dem Kirchenvorstande, welcher nach der eben angezogenen Gesetzstelle § 757 auch die Aufsicht über den Bau zu führen und die Beiträge dazu einzusammeln hat, Rechnung über die aufgelaufenen Kosten gelegt und dem Superintendenten eingereicht werden, welcher sogleich bei Privatpatronatkirchen mit Zuziehung des Patrons, bei königl. Patronatkirchen aber, oder wo Beiträge aus Gemeindekassen erfolgen, mit Zuziehung des Landraths prüft.

Findet sich dabei nichts zu erinnern, so sind der Landrath und Superintendent ermächtigt, sofern die Kosten unter 200 Thlr. betragen, die nöthigen Ausgabeverfügungen sofort an die Kirchen- und Gemeindekasse Namens der Regierung zu erlassen. Belaufen sich aber die Kosten höher und sind Beiträge ans der königl. Kasse zu leisten, so müssen die Verhandlungen der Regierung zur Prüfung und Ertheilung der nöthigen Ausgabeanweisung vorgelegt werden.

Endlich wird

8) hinsichtlich der so häufig vorkommenden Fälle, daß bei einem unzulänglicheu Kirchenvermögen, oder wenn die Gemeinde zur Uebernahme der Kosten des Baues verpflichtet ist — statt zu prüfen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Kosten zu beschaffen sind — der Antrag auf eine Collecte oder auf Uebernahme der Kosten durch Staatskassen geschieht, ohne daß eine Verbindlichkeit des Staates wegen dieser Kosten besteht,

noch bemerkt, daß dergleichen Anträge ganz unzuläſſig ſind. Als erſte Bedingung, unter welcher bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden eine Collekte bewilligt werden kann, hat das königl. Miniſterium feſtgeſetzt, daß der Bau nicht durch den Verfall des Gebäudes im Laufe der Zeit, ſondern durch einen beſondern Unglücksfall oder ungewöhnliche Naturereigniſſe herbeigeführt ſei, und keine ſonſtige Mittel vorhanden ſeien, die Koſten dafür zu beſchaffen.

Eine außerordentliche Unterſtützung aus Staatskaſſen kann nur in ſehr dringenden Fällen erfolgen, indem die Staatskaſſe nicht im Stande iſt, die ſo häufig eingehenden Anträge zu befriedigen. Dagegen werden wir der einen oder der andern Gemeinde, welche augenblicklich die Koſten aufzubringen außer Stande iſt, durch ein vorzuſchießendes Kapital aus irgend einer milden Stiftung zu Hilfe kommen, wenn ſie ſich verpflichtet, jährlich den zehnten Theil des Kapitals zurückzuzahlen, woran dann zuerſt der Betrag der Zinſen mit 5 Proc. abgezogen und der Ueberſchuß zur allmähligen Tilgung des Kapitals berechnet wird. In allen dieſen Fällen muß aber die Gemeinde in einem beſonders auszuſtellenden Reverſe anerkennen, daß ihr dieſe Unterſtützung nicht in Folge einer Verpflichtung, ſondern als eine Vergünſtigung gewährt worden. Ver. d. Reg. zu Erfurt. A. B. 1823. S. 169.

Die Königl. Regierung zu Minden fügt den im Jahre 1817 u. 1818 über das Verfahren bei Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten erlaſſenen Verordnungen noch folgende nähere Beſtimmungen bei:

1) Da nach A. L. R. Thl. 2 Tit. XI. §. 708, die Bau-Intereſſenten auch über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues oder der Reparatur ſich

zu berathen haben; so muß auch noch bei demselben zur Frage gebracht werden:

a) ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig und wünschenswerth sei; b) in welcher Art, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien gebaut werden solle, u. s. w. c) ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sein dürfte; d) ob der Bau auf Rechnung, oder in Entreprise auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Contracte abzuschließen, hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kostenersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen sein werden u. s. w. Zweckmäßig ist es, daß der Anschlag, so wie er nach dem Dafürhalten der technischen Beamten zu stehen kommen muß, schon vorher ausgearbeitet sei und den Interessenten zur bessern Uebersicht des Gegenstandes mit vorgelegt werde. Die nach dem Resultate der fernern Verhandlungen etwa nothwendigen Aenderungen werden nachträglich leicht gemacht werden können, wogegen es zu nachtheilig ist, wenn die Interessenten ohne Kenntniß der Kosten Beschlüsse fassen, deren Unausführbarkeit sich vielleicht erst mitten im Baue ergiebt.

2) Bei der Abschließung der Contracte über dergleichen Bauten ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen, daß dieselbe von den hierbei Betheiligten, nicht aber von der Aufsichts-Behörde oder von dem Patron einseitig erfolgen kann. Vielmehr müssen stets die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, in der Regel also der Kirchen-Vorstand, als Mitcontrahenten zugezogen werden. Wo keine Patronats-Verhältnisse existiren, wird die Aufsichtsbehörde sich auf die Genehmigung des, Namens der Gemeinde von ihren Vertretern, abzuschließenden Contracts zu beschränken haben. Ver. d. Reg. z. Minden 31. März 1824. A. B. S. 189.

Die Communalbeamten, Kirchen- und Schulvorstände, Landräthe, Bau-Officianten und Superin-

tendenten werden wiederholt auf vorstehende und früher in dieser Angelegenheit erlassene Verfügungen aufmerksam gemacht und von ihnen eine genaue Befolgung derselben um so mehr erwartet, da nicht nur die Ordnung im Geschäftsgange und die Arbeit selbst dadurch erleichtert, sondern auch die Vollkommenheit der Bauten dadurch so sehr befördert wird, wenn nach den ergangenen Verfügungen, nicht nur die nöthigen Neubauten und Reparaturen zu rechter Zeit erwogen, berathen, vorbereitet und bestimmt nachgewiesen, sondern auch während des Baues sorgfältig von den Beamten beaufsichtigt und nach Vollendung derselben, gewissenhaft und genau revidirt werden. Ver. d. Reg. zu Minden 22. Jun. 1826. A. B. S. 297.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Errichtung neuer Schulgebäude durch willkührliche Abweichungen von den Bau-Anschlägen Seitens der Entreprenneurs auffallende Baumängel entstanden sind, deren dann nur durch baldige bedeutende Reparaturen theilweise abgeholfen werden kann; so findet sich die Königl. Regier. veranlaßt, sowohl die Baubeamten zur strengen Aufmerksamkeit auf pünktliche Ausführung der Anschläge, sofern sie nicht zu unbedeutenden Abweichungen ihre Zustimmung der Ortsbeamten schriftlich ertheilt haben, als insbesondere die letzteren, so wie die Kirchen- und Schulvorstände zur persönlichen öftern Controlle der Ausführung unter eigner Verantwortlichkeit zu verpflichten. Ver. d. Reg. zu Arnsberg 15. Jun. 1824. A. B. S. 310.

Die Anträge auf Unterstützung der Gemeinden bei dem Neubau oder der Reparatur der Kirchen- Pfarr- u. Schulgebäuden haben sich in neuerer Zeit so gemehrt, daß es unmöglich wird, sämmtliche derartige Gesuche zu gewähren. Auch wird durch die Menge solcher Anträge den Staatskassen eine Last aufgebür-

det, die zu tragen sie nicht verpflichtet, und je länger je mehr nicht im Stande sind.

Es ist durchaus nöthig, daß die verpflichteten Gemeinden diese Kosten selbst in sich aufbringen, und wird dies auch in den meisten Fällen nicht unmöglich sein, wenn den Gemeinden nur in der Art Erleichterung geschafft wird, daß sie die Gesammtkosten nicht auf einmal aufzubringen nöthig haben. Dazu läßt sich gelangen, wenn die Kapitalien der Local- und Provinzial-Stiftungsfonds, anstatt an Privatschuldner, an Gemeinden, die des Geldes zum Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern bedürfen, ausgethan, auf rechtlich gehörig bindende Weise solidarisch verpflichtet werden, außer den gewöhnlichen Zinssatz einen Theil des Kapitals jährlich abzuzahlen, wodurch dann die Schuld in einiger Zeit wieder getilgt sein könnte. Ver. d. Reg. zu Düsseldorf 7. Jan. 1823. A. B. S. 45.

Begräbniß-Musiken. In allen Fällen, wo von Verwandten oder Freunden des Verstorbenen am Grabeshügel ein Gesang angestimmt, oder eine Musik gemacht wird, sollte der bei der betreffende Kirche angestellte Kantor dieserwegen keine Entschädigung fordern können; dagegen ihm aber, wenn ein Stadtmusikus zur Aufführung einer Trauer-Musik am Grabe bestellt und dafür bezahlt wird, für jede Leiche 1 Thlr. 10 Slgr. Gebühren von den Leidbestellern gezahlt werden müssen, welche Gebühren jedoch in dem Falle wegfallen, wenn der Kantor die verlangte Trauermusik auf dem Kirchhofe zu machen sich weigert, oder solche aufzuführen außer Stande sein sollte. Ver. d. Reg. zu Königsberg 9. April 1825. A. B. Nr. 28. S. 274.

Bevölkerungslisten. Um bei den jährlich durch die Superintendenten einzureichenden Bevölkerungslisten der Geburts-, Trauungs- und Todesfälle vom activen Militair Doppelzahlungen zu vermeiden, werden sämmt-

liche Ephorieen angewiesen vom 1. Jan. 1826 ab die Militairfälle aus den gedachten Listen gänzlich wegzulassen, indem die Militairprediger das desfalls Erforderliche besorgen werden. Ver. d. Reg. zu Merseburg, 13. Sept. 1825. A. B. S. 384.

Die Prediger werden von neuem dringend aufgefordet, die in ihren Parochieen vorgekommenen Doppel- und Drillingsgeburten in den anzufertigenden Bevölkerungslisten genau und zwar dergestalt zu bezeichnen, daß nicht die Zahl der auf solche Art gebornen Kinder, sondern die Zahl der Doppelgeburten, jede als ein Fall angegeben wird. Ver. d. Reg. zu Merseburg, 2. Nov. 1825. A. B. S. 441.

I. 74 **Buß- und Bettag.** Es soll auch in der Provinz Westphalen vom Jahre 1826 ab, alljährlich nur Ein Bettag und dieser, so wie in den übrigen Provinzen der Monarchie, den 1sten Mittwoch nach Jubilate gefeiert werden. K. Kab. Ord. v. 28. Oct. 1825. Mindensches A B. 1825. S. 602.

I. 83 Civil Geistliche, Rechte und Pflichten derselben als Stellvertreter der Militair-Prediger.

I. Für die Civil-Geistlichen, welche in Städten, wo eine Garnison, aber keine für dieselbe bestimmten Militairprediger sich befindet, die Stelle des letztern zu vertreten haben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a) In Garnison-Städten, wo sich kein, für diese Garnison bestimmter Militärprediger befindet, tritt einer der städtischen Prediger, evangelisch-lutherischer Confession, (M. Regl. I. 8.) welcher Handlungen des geistlichen Amtes zu verrichten überhaupt befugt ist, der Regel nach der Erste derselben, als Stellvertreter des betreffenden Militär-Predigers ein. (M. Regl. V A Nr. 17. 30. Regl. 52.) Die Geschäfte dieser Stellvertretung unter mehrere Geistliche derselben Confession in solcher Stadt zu vertheilen, ist nicht

gestattet, und sollte etwa bisher in einer solchen Garnison-Stadt unsers Geschäfts-Kreises diese zu unnöthigen Weitläufigkeiten und großen Unordnungen Veranlassung gebende, Einrichtung gegen die gesetzliche Bestimmung statt gefunden haben, so muß sie von jetzt ab aufhören.

b) Handlungen des geistlichen Amtes, welcher solcher Stellvertreter als solcher verrichtet, gehören in die Kirchen-Bücher seiner Civil-Gemeinde so wenig, als in die Populations-Listen dieser Art.

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Taufen.

a) Dahin gehören die Taufen der eheligen Kinder, deren Väter zu der Garnison gehören, und der unehelichen Kinder, deren Väter insofern zu der Garnison gehören, als sie Soldatentöchter sind und sich noch in dem Hause ihrer Eltern befinden. (l. c. Nr. 13. 19.)

b) Der Stellvertreter hat auf die Verrichtung dieser Taufen und die festgesetzten Taufgebühren ein Recht, wenn in jenem Falle der Vater, in diesem die Mutter evangelisch-lutherischer Confession ist. Ist aber dort der Vater, hier die Mutter reformirter, oder römisch-katholischer Confession, so darf er weder, wenn er zur Verrichtung der Taufe eingeladen wird, diesem Geschäfte sich entziehen, noch wenn ein Geistlicher gleicher Confession dazu gewählt wird, widersprechen, oder auf Gebühren Anspruch machen. (l. c. Nr. 13. 17.)

c) Die Taufgebühren, welche Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und gemeine Soldaten, so wie Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und Fahneschmiede zu entrichten haben, betragen in Beziehung auf die Geistlichen 6 Ggr. Courant oder 7 Slbrgr. 6 Pfen. und in Beziehung auf den Küster 2 Gr. Courant oder 2 Slbgr. 6 Pf. Von Staabs- und andern Offizieren hat der Stellvertreter die Taufgebühren

nach der, sonst in der Provinz gültigen Stol-Gebühren-Taxe zu erwarten. (l. c. Nr. 12.)

d) Der Stellvertreter ist verpflichtet, ein Verzeichniß der, von ihm in dieser Qualität verrichteten Taufen, welches alle die, nach den bestehenden Vorschriften in die Taufbücher gehörenden Punkte angiebt zu halten und dasselbe am Ende des Jahres dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde die Garnison gehört, zur Eintragung in die Taufregister, wie in die Populations-Listen, zu übersenden. (l. c, Nr. 18.)

e) Atteste über die von ihm verrichteten Taufen auszustellen, steht dem Stellvertreter zu, doch nur im Laufe des Kirchenjahres, in welchem diese Handlungen verrichtet worden sind. (l. c. Nr. 49.) Die Gebühren für solches Attest betragen 8 Gr. Courant oder 10 Slbrgr. (l. c. Nr. 50.)

2) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Proklamationen.

a) In so fern die Proklamation den, zur Garnison gehörenden Bräutigam betrifft, muß sie, ohne Unterschied der Confession, in der Kirche des, die Stelle des Militair-Predigers vertretenden Civil-Predigers verrichtet werden; das Aufgebot der Braut geht in der Kirche vor sich, zn welcher diese gehört. (l. c. Nr. 25. 30.)

b) Alle, in Betreff der Proklamation überhaupt erlassene Verordnungen sind von dem Stellvertreter sorgfältig zu beobachten. (l. c. Nr. 20.)

c) An Proklamations-Gebühren erhält derselbe vom Feldwebel bis abwärts zu dem gemeinen Soldaten 6 Gr. Courant oder 7 Slbrgr. 6 Pf. In Ansehung der Staabs- und anderer Offiziere findet die, unter B 1. c. erwähnte Bestimmung statt. (l. c. Nr. 32. 30.)

d) Gehört die Braut des zu proklamirenden Bräutigams aus der Garnison zu der Gemeinde des Stell-

vertreters, als Civilgeistlichen, so erhält dieser die Gebühren nur einfach, wie die Proklamation nicht doppelt von ihm verrichtet wird.

3) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Trauungen.

a) Diese verrichtet der Stellvertreter in der Regel, d. h. wenn nicht das Brautpaar ihn von freien Stücken dafür honorirt, unentgeltlich. (l. c. Nr. 30.)

b) Er hat dabei die, in Hinsicht der Trauung überhaupt erlassenen Verordnungen, wie diejenigen, welche die Trauung der Militair-Personen insbesondere betreffen, und in dem Militair-Kirchen-Reglement unter V. A. Nr. 21. — 24. 26. — 28. 31. zu finden sind, zu beobachten.

c) Er ist nach der Analogie von IV. 8. 12. gegen das Ende und von V. A. Nr. 16. verpflichtet, dem betreffenden Militair-Prediger zur Eintragung dieser Handlung in das Traubuch seiner Kirche, Anzeige davon zu machen.

d) Ist der zur Garnison gehörende Bräutigam reformirter oder römisch-katholischer Confession, so darf der Stellvertreter weder, wenn er die Trauung zu verrichten ersucht wird, diesem Geschäfte sich entziehen, noch, wenn ein Geistlicher gleicher Confession dazu gewählt wird, widersprechen. (l. c. Nr. 16.)

e) Atteste, über die von ihm verrichteten Trauungen auszustellen, steht ihm nicht zu, da er weder das Militair-Kirchenbuch führt, noch, wie in Betreff der Taufen, ein Verzeichniß der, im Laufe des Jahres von ihm, als Stellvertreter verrichteten Trauungen, daß die Stelle des Duplikats vertreten könnte, (l. c. Nr. 4. e.) hält, sondern die, unter B. 3. c. im Vorigen angegebene Obliegenheit hat.

4) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Beerdigungen.

a) Werden bei Beerdigungen Verstorbener aus der Garnison, Leichen- oder Stand-Reden verlangt, so ist der Stellvertreter verpflichtet sie zu halten, gleich dem Miltair-Prediger. (M. R. V. A. Nr. 38.)

b) In Hinsicht der Gebühren bei diesen außerordentlichen Fällen giebt es keine gesetzliche Bestimmung. (l. c.)

c) Bei Beerdigungen, wo solche Reden nicht verlangt werden, erhält der Stellvertreter des Militair-Predigers so wenig als dieser (l. c.) Gebühren.

d) Todten-Atteste auszustellen steht aus dem, unter 3. e. im Vorigen angegebenen Grunde dem Stellvertreter nicht zu, sondern nur dem Militair-Prediger, welcher nach V. A. 39. des M. R. von jeglichem in seiner Gemeinde vorgefallenem Todesfalle die zur Eintragung in die Todtenregister erforderliche Anzeige durch die betreffenden Militair-Behörden erhält.

5) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Sühne-Versuche und Eides-Schärfungen.

a) Der Stellvertreter ist verpflichtet, von einem Gerichte zum Sühneversuche bei Eheleuten aus der Garnison aufgefordert, diesem Geschäfte sich zu unterziehen, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten unentgeltlich, und von dem Erfolge dem Gerichte schriftlich Anzeige zu machen, (l. c. Nr. 33.)

b) desgleichen, gerichtlich zur Eides-Schärfung bei Personen aus der Garnison requirirt, dieser Aufforderung zu genügen. (l. c. Nr. 34.)

6) In Betreff der Cofirmation der, das dazu erforderliche Alter habenden Kinder aus der Garnison und der Vorbereitung dazu.

a) Der Stellvertreter hat diesen Kindern, sofern sie das 13te Jahr zurückgelegt haben, und seiner Confession sind, ein Jahr lang an zwei Tagen in der Woche den erforderlichen Confirmanten-Unterricht in seiner Behausung zu ertheilen und vollzieht, wenn

sie düchtig befunden sind, die feierliche Einsegnung derselben in der Kirche. (l. c. 8.)

b) Die übliche Renumeration ist er anzunehmen befugt, darf sich aber nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern unentgeltlich zu unterrichten und einzusegnen. (l. c.)

In Betreff der Krankenbesuche. Der Stellvertreter ist verpflichtet, die Kranken der Garnison, zu welchen er gerufen wird, aber auch ohne Aufforderung dazu besonders die Kranken in Lazarethen unentgeltlich zu besuchen. (l. c. Nr. 17. Regl. Nr. 37.)

II. Für die Geistlichen roformirter oder römisch-katholischer Confession, welche von Militair-Personen ihrer Confession, kirchliche Handlungen rc. bei denselben zu verrichten ersucht werden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Da Militair-Personen reformirter oder römisch-katholischer Confession frei steht, nicht nur bei Geistlichen ihrer Confession zur Beichte und zur Communion zu gehen und ihre Kinder von demselben confirmiren zu lassen (l. c. Nr. 16.) sondern auch zur Vollziehung der, bei ihnen vorkommenden Taufen und Trauungen solche Geistlichen zu wählen, ohne zur Gebühren-Zahlung an den Militair-Prediger oder dessen Stellvertreter verpflichtet zu sein, (l. c. Nr. 13. 16.) so sind auch diejenigen Geistlichen solcher Confessionen, welche dazu gewählt worden, befugt, diese Handlungen zu verrichten. (l. c.)

2) Solche Handlungen gehören weder in die Kirchenbücher, noch in die Populations-Listen der Civil-Gemeinden; in jenen können sie allenfalls ante lineam notirt merden. (l. c. Nr. 15.)

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der Taufen.

a) Solcher Geistliche erhält, wenn er nicht am Gar-

nison=Orte wohnt, freie Fuhre dahin von den Eltern des Täuflings. (l. c. Nr. 14.)

b) Er hat auf die, unter I B. 1. c. im Vorigen angegebenen Gebühren ein Recht.

c) Er ist verpflichtet, dem Militair=Prediger, zu dessen Gemeinde diese Militair=Personen gehören, eine Registratur dieses kirchlichen Actes zur Benutzung für das Militair=Kirchenbuch zuzustellen. (13. A. V des M. R.)

2) In Betreff der Trauungen.

a) Hier gelten die, unter I. B. 3. b. im Vorigen angegebenen Bestimmungen.

b) Die Trauungs=Gebühren betragen in Beziehung auf den Geistlichen 1 Rthlr., in Beziehuug auf den Küster 8 Gr. Courant oder 10 Slbrgr. Bei der Trauung eines Offiziers findet in Hinsicht der Stol=Gebühren die, unter I. B. 1. c. im Vorigen erwähnte Bestimmung Anwendung. (32. A. V des M. R.)

c) Nach vollzogener Trauung ist dem Betreffenden Militair=Prediger eine Registratur dieses Acts zur Benutzung für das Militair=Kirchenbuch zuzustellen. (l. c. 16.)

III. Für diejenigen Civil=Geistlichen, außer den Garnison=Orten, welche bei Militair=Personen, die sich, ohne zur Kriegsreserve zu gehören, in Sprengeln derselben auf Urlaub befinden, kirchliche Handlungen zu verrichten ersucht werden.

1) In Betreff der Taufen.

a) Sie können in solchem Falle Taufen bei derselben verrichten, haben aber, nach der Analogie von 12. IV und 13. 16. A. V. des M. K. R., die Obliegenheit, dem betreffenden Militair=Prediger die, zur Eintragung dieser Handlungen in das Taufbuch erforderlichen Notizen zu übersenden.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unter I. Bc. im Vorigen beigebrachte Bistimmung.

2) Im Betreff der Trauungen.

a) Sie können in solchem Falle Trauungen bei denselben verrichten, wenn ihnen der Trauschein mit der Bescheinigung des Militair-Predigers, daß die Proklamation in der Militair-Kirche, ohne Einspruch vor sich gegangen, und die vorschriftsmäßige Stol-Gebühren-Zahlung erfolgt ist, vorgezeigt und nachgewiesen wird, daß eben dies von der Proklamation der Braut am Aufenthaltsorte derselben gilt.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unterm II B. 2. b. im Vorigen beigebrachte Bestimmung.

c) Dem Militair-Prediger muß hier, wie bei den Taufen (III 1. a. im Vorigen) Anzeige gemacht werden.

3) Im Betreff der Beerdigung.

a) Der Civil-Geistliche giebt die, zur Beerdigung auf dem Civil-Kirchhofe erforderliche Anweisung, und bringt den Todesfall, der weder in das Kirchenbuch, noch in die Populations-Liste der Civil-Gemeinde gehört, zur Kenntniß des Militair-Predigers.

b) Gebühren-Zahlung findet bei Beerdigung dieser Art nicht statt. (M. Regl. I B. 4. c. im Vorigen.) Ver. d. Reg. zu Danzig, 12. Sept. 1824. A. B. Nr. 14. S. 493. Bromberger A. B. 1824. Nr 45. S. 454. Posener A. B. 1825. S. 636.

Conferenz-Gesellschaften, an diesen sollen und müssen alle evangelische Schullehrer des Reg. Bezirks Minden Theil nehmen; wobei bemerkt wird: daß diejenigen, welche ohne hinlängliche Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründe zu haben, dieser Verpflichtung nicht nachkommen, von ihren nächsten Vorgesetzten der Königl. Regierung angezeigt und nach Befinden der Umstände zur gebührenden Strafe gezogen; diejenigen aber, welche durch einen regen Eifer für die große und gute Sache ihres heiligen Amtes, auch in obiger Beziehung sich rühmlichst auszeichnen, in Betreff wei-

terer Beförderung vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Ver. d. Reg. zu Minden, 12. Mai 1823. A. B. S. 174.

Confirmations-Atteste. Weitere Bestimmungen der Königl. Reg. in Breslau hierüber. (conf. A. Kal. 1824. S. 116.)

1) Daß keine Brodherrschaft weder in den Städten noch auf dem Lande Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, besonders jüngere in Dienst nehmen soll, ohne sich vorher die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß der anzunehmende Dienstbote wirklich confirmirt sei. Diese Ueberzeugung muß sich auch jeder Meister in Betreff seiner Gesellen und Lehrlinge verschaffen.

2) Daß, wenn dies nicht der Fall sein sollte, jede Dienstherrschaft und jeder Meister Sorge tragen muß, daß die betreffende Person noch den nöthigen Schul- und Confirmanden-Unterricht erhalte; und

3) zu diesem Zweck bei dem Orts-Schulvorstande und den betreffenden Geistlichen die nöthige Anzeige mache.

4) Alle Eltern oder Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes oder schulpflichtiges Kind in eine andere Kirchengemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder andern zur Erziehung anvertrauen wollen, haben solches ihrem Geistlichen anzuzeigen, damit dieser, wozu derselbe verpflichtet ist, dem Geistlichen der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und ihn auf das, was noch in dem Unterrichte nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Dieser Verordnung werden noch folgende Bestimmungen beigefügt:

1) Diejenigen Geistlichen, welche solchen Confirmanden, die früher in einer andern Parochie von ihrem Orts-Geistlichen zurückgewiesen worden, bei geschehener Orts-Veränderung, auf den Grund vor-

gängigen Unterrichts, und nach einer von der des andern Geistlichen abweichenden Beurtheilung die Confirmation ertheilen wollen, haben sich hierüber mit dem letztern vorher zu benehmen.

2) Werden die Dorfschulzen hiermit verpflichtet, halbjährig, zu Ostern und Michaelis, die Confirmationsscheine des von fremden Orten herangezogenen Gesindes dem Orts-Geistlichen vorzulegen, desgl. dem Schul-Revisor in eben diesen Fristen ein Verzeichniß der Kinder, welche in der Zwischenzeit das sechste Jahr zurückgelegt haben. Ver. d. Reg. zu Breslau, 4. Okt. 1826. A. B. S. 291.

Dienstwohnungen der Pfarrer und Schullehrer. I. 130. Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, wenn die Pfarr- oder Schulwohnungen wegen zufälligen eigenen Hausbesitzes von den Nutznießern nicht selbst bewohnt, sondern an geringe Handwerker und Tagløhner vermiethet werden, wird hierdurch verordnet: 1) daß ohne ausdrückliche Genehmigung der K. Regier. eine solche Vermiethung nicht statt haben darf, und, wenn dieselbe nachgesucht wird, zugleich nachgewiesen werden muß, daß der Miether die fragl. Gebäude ihrem Zwecke gemäß und so gut wie der Nutznießer benutzen, und dieser jeden aus Fahrläßigkeit entstehenden Schaden vertreten werde. 2) Um sich zu überzeugen, daß die zu dem Nutzungsrechte gehörigen Gebäude von den Nutznießern gehörig wirthschaftlich unterhalten werden, soll die Landrathsbehörde bei der jedesmaligen Ueberweisung einer solchen Dienstwohnung, unter Zuziehung des resp. Vorstandes und eines Sachverständigen, über den dermaligen innern und äußern Zustand derselben eine Verhandlung im Beiseyn des eintretenden Nutznießers aufnehmen. Diese Untersuchung muß sich besonders auf alle Gegenstände, welche von letzterm unterhalten werden müssen, erstrecken, und das Protokoll selbst

von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben, nach genommener Abschrift zu den Bürgermeisterei-Acten, in dem Kirchen-Archive aufbewahrt werden. V. d. Reg. z. Arnsberg, 30. Jan. 1824. A. B. S. 69.

Dismembrationen. Es kann der Fall vorkommen, daß bei Dismembrationen die Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, durch zu weit getriebene Zersplitterungen, gefährdet, und besonders wenn die Abgaben oder Leistungen in Getraide oder Diensten bestehen, durch die Verschiedenheit der Körner, so wie durch die Schwierigkeiten der Erhebung, bei Pflug- und Spanndiensten aber durch die veränderte Art der Leistung, rücksichtlich des verschiedenartigen Gespanns, verringert werden. Das größtentheils spärliche Einkommen der Geistlichen auf diese Weise zu sichern, daß den Besitzern der Restgüter oder einzelner Abzweigungen, die Bedingung zur Annahme der vereinzelten Abgaben deren hypothekarischer Vertretung und Abführung an den Abgabeberechtigten gemacht wird, ist nicht immer anwendbar, und kann, besonders bei Vereinzelungen der Grundstücke in kleinern Parcellen die Berechtigten nicht hinreichend sicher stellen.

Bei der Obliegenheit der Königl. Regier., für die Erhaltung der geistlichen Intraden Sorge zu tragen, macht dieselbe darauf aufmerksam: daß bei Zergliederungen von Grundstücken nach Analogie des 29. §. der Anordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, vom 7. Juni 1821 keine Vertheilung von Real-Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Gelde, Naturalien oder Diensten bestehen, unter dem Betrag von 4 Rthlr. jährlich, und ohne gänzliche Sicherung der Dienstgattung statt finden darf. Der Werth der erwähnten Leistungen ist nach der vorhin schon bezogenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni

1821 und deren §. 72. auszumitteln und festzustellen. Geringere Abgabentheile und die ihrer Gattung nach nicht gehörig gesicherten Dienste müssen entweder vor der Zergliederung des Grundstücks nach den in dem angeführten Gesetze enthaltenen Grundsätzen abgelöset und zu Kapital gemacht werden, oder die Zergliederung muß unterbleiben. V. d. Reg. zu Liegnitz, 14. Nov. 1823. A. B S. 322.

Disciplinar-Untersuchung gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Das K. Minister. d. Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat, nachdem bei mehreren, zur Entscheidung gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, eine stattgefundene und nicht zu rechtfertigende Vernachlässigung der disziplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten, daraus sich ergeben, daß sich dieselben schon geraume Zeit mannichfache Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsführung oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne durch geeignete Correctionsmittel an ihre Pflicht zur rechten Zeit erinnert worden zu sein, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen in nähere offizielle Anregung kamen, ein gesetz- und vorschriftsmäßig strengeres Verfahren hierunter angeordnet, indem bei solchen Vernachlässigungen meist die Schuld davon an den nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglich geringen Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt haben, gelegen hat.

Das Verderbliche einer solchen zeitigen Nachsicht und Milde sowohl für die gedeihliche Verwaltung und

allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch, für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besondern Erörterung bedarf.

Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornehmlich an Geistliche und Schulmänner Hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger sollen Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, einer Nachsicht ausgesetzt, und nicht geduldet werden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hatte, durch eigne Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen.

Die Superintendenten, Schulinspektoren, Kirchen- und Schul-Revisoren ꝛc. müssen daher auf die ihnen Untergebenen, deren amtliche und sittliche Bildung und Lebensweise ein besonderes wachsames Auge haben, und jeden, wenn auch nur geringen Exceß, in dem sich das Aufkommen irgend einer bösen Neigung und Absicht kund giebt, stufenweiß, aber immer mit zeitiger Strenge, durch angemessene Verwarnungen und sofortige genaue Anzeigen an die Königl. Reg. zu etwaniger Bestrafung, auffassen, untersuchen und gemäß der Disziplinar-Ordnung ohne Rücksicht behandeln. Daher müssen auch die Conduitenlisten, Zeugnisse und sonstige Anzeigen mit vorzüglicher Treue und Gewissenhaftigkeit gefertigt, und dabei keine unbestimmte, doppelsinnige Bemerkungen, womit zuweilen Ungebührnisse umgangen oder bemäntelt werden, noch weniger oberflächliche Andeutungen aus rücksicht-

licher Nachsicht gemacht werden. Das Verfahren bei der ersten Denunciation muß gleich mit einem gründlichen, die Thatsachen motivirenden, genau darstellenden Berichte versehen sein, um bald zu einem Resultate zu gelangen, und dabei sind etwanige frühere Vergehungen nicht zu verschweigen. Ver. d. Reg. zu Breslau, 26. Jan. 1825. A. B. S. 79. Oppelnsches A. B. 1825. S. 182.

Entlassung oder Suspension der Elementarschullehrer. Es sind kürzlich Fälle vorgekommen, daß Schulvorstände es sich haben beigehen lassen, Elementarschullehrern wegen unsittlichen Wandels oder nachlässigen Benehmens im Amte, das Schulhalten zu untersagen und sie so gewissermaßen vom Amte zu entfernen. Wiewohl dieses Verfahren in dem Interesse für die Sache Entschuldigung findet, so zeigt es doch von Unkunde mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und den Befugnissen der Schulvorstände, indem diese jenes Recht keineswegs in sich fassen. Wir machen die Schulvorstände daher darauf aufmerksam, daß, wo bei Elementarschulen Umstände sich ereignen, die nach ihrer Ansicht die Entfernung des Schullehrers wünschenswerth machen, davon jedesmal dem Schulinspektor Anzeige zn machen ist, der, nach vorläufiger Untersuchung der Sache und Vernehmung des Angeschuldigten, mit gutachtlicher Aeußerung deshalb hierher zu berichten hat, worauf das Geeignete verfügt werden wird. Ver. d. Reg. zu Aachen, 25. Mai 1826. A. B. S. 210.

Feste, die F e i e r des dritten Tages an den drei hohen Festen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten soll nach Allerh. Kab. Ord. v. 28. Jun. 1826. in den vormals sächsischen Landestheilen fernerhin nicht stattfinden. Was das Johannis- u. Michaelisfest, so wie die Marien- und Aposteltage betrifft, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden,

der öffentliche Gottesdienst nur Ein Mal, es sei Vor- oder Nachmittags, je nachdem es die Lokalverhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen werden. Liegnitzer A. B. 1826. S. 261. Potsdamer A. B. 1826 S. 213. Mgdbgr. A. B. 1826. S. 351.

Festtage. Das erzbischöfliche General-Vicariat zu Cöln, hat sich veranlaßt gefunden, wegen der bisher verschiedentlich noch Statt gehabten kirchlichen Feier der abgesetzten Festtage, nachstehendes Circulare an die Pfarrer des Erzbisthums auf der linken Rheinseite zu erlassen.

„Es sind uns von vielen Seiten Anzeigen darüber zugekommen, daß die Herren Pfarrer die Feier der, durch das zwischen Sr. Päbstlichen Heiligkeit und der damaligen französischen Landesregierung abgeschlossene, auf der linken Rheinseite noch in Kraft bestehende Konkordat abgesetzten Feiertage, dadurch zu befördern suchen, daß sie an diesen Tagen einen feierlicheren Gottesdienst als an gewöhnlichen Werktagen halten, denselben auf eine spätere Zeit versetzen, und daß dieses geschehe, an den vorhergehenden Sonn- oder wirklichen Festtagen in der Kirche verkündigen.“

„Da aber die Erfahrung es fast allgemein bestätigt, daß durch diese Anordnung der Pfarrer die kirchliche Feier dieser Tage nicht befördert, vielmehr fast überall nur Anlaß zu Müßiggang, zur Unmäßigkeit und zur Verschwendung gegeben wird, so beauftragen wir hierdurch die Herren Pfarrer auf der linken Rheinseite, an den erwähnten abgesetzten Feiertagen die heil. Messe zur gewöhnlichen, für Werktage bestimmten Stunde, und mit Vermeidung aller, jene Tage besonders auszeichnenden Feierlichkeit zu halten, und sowohl durch ihr Beispiel als durch ihren guten Rath nach Möglichkeit darauf zu wirken, daß

an diesen Tagen die arbeitende Klasse wie an den andern Wochentagen auch arbeite." Cölnsches A. B. 1825. S. 304.

Feuer-Löschgeräthschaften, die Pfarrer und Schullehrer sind zwar verbunden, als Hausväter die nach dem Reglement fur das platte Land von Preußen zur Verhütung der Feuersbrünste vom 3. Jun. 1770, §. 24 von jedem Wirth anzuschaffenden und zu unterhaltenden Löschgeräthschaften aus eignen Mitteln gleichfalls anzuschaffen, jedoch nicht verpflichtet, zu den, im §. 25. jenes Reglements bezeichneten Feuerlöschgeräthschaften des Orts beizutragen, da sie als Geistliche von den Landes- und Communal-Abgaben befreit sind. Ver. d. Reg. zu Danzig, 4. Febr. 1823. A. B. Nr. 9. S. 137.

Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen und Pfarr-Gebäude können oft von den Kirchen-Kassen, deren höchst geringe Einnahmen häufig zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben kaum zureichen, die mit jedem Jahre sich mehrenden Feuer-Societäts-Beiträge nicht aufbringen. Da eine gänzliche Ausscheidung der genannten Gebäude aber nicht zulässig ist, worauf in mehrern Fällen angetragen worden, so genehmigt die Königl. Reg. die Ermäßigung der Versicherungssumme auf den Werth der verbrennlichen Theile der Kirchen- und Pfarrgebäude, nach vorhergegangener besonderer Abschätzung, worauf die Anträge erwartet werden. Bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens sind übrigens diese Gelder, wie die Baukosten nach der Gewohnheit jedes Orts oder nach den Gesetzen aufzubringen. Ver. d. Reg. zu Danzig, 7. Okt. 1823. A. B. Nr. 42. S. 605.

Sobald sich an Kirchen-, Pfarr-, Küster-, u. Schulgebäuden ein Brand ereignet hat, für welchen eine Vergütung a. d. Feuersocietät erfolgt, soll der Regierung von der Höhe dieser Vergütung unverzüglich

nach d. Brande durch die vorgesetzten Superintend. Anzeige gemacht werden. Ver. d. Reg. zu Potsdam, 7. März 1826. A. B. S. 80.

I. 149

Gehalts-Abzüge. Das K. Minist. d. Geistlichen rc. Angelegenheiten hat unterm 6. Dez. 1824 bestimmt, daß da nach dem vorläufig zum Anhalt dienenden Entwurf zum Pensions-Reglement, der Geistlichkeit und dem Lehrerstande keine Ansprüche an den Civil-Pensions-Fond zugestanden worden, beide Stände sonach zu den vom 1. Jan. 1825 ab, angeordneten Abzügen von den Gehältern der Staatsbeamten nicht verpflichtet erscheinen, mithin vorläufig von den hierher gehörigen Individuen keine Gehalts-Abzüge einzuziehen sind. Ver. d. Reg. zu Bromberg, 22. Dez. 1824. A. B. 1825. Nr. 1. S. 2.

I. 149

Geistliche, Rechte und Pflichten derselben als Stellvertreter der Militärprediger. s. Civil-Geistliche.

Gesangunterricht in den Schulen. Da die Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes das edelste Ziel dieses Unterrichts ist; so wird den Schulpflegern empfohlen, im Benehmen mit den Pfarrern dahin zu wirken, daß dieses Ziel nirgend außer Acht gelassen werde; daß vielmehr in allen Schulen vorzugsweise die Kirchenmelodieen geübt, daß in denjenigen Schulen, welche mehr leisten, aus den ältern Schülern eigene Sängerchöre für die Kirche gebildet und überall die Lehrer angeregt werden, Andacht und Erbauung durch bessern Kirchengesang fördern zu helfen.

Wir erwarten, daß von nun an in den Jahresberichten bei jeder Schule bemerkt werde, wie der Gesangunterricht in derselben beschaffen sei, und was sie für die Verbesserung des Kirchengesanges leiste. Ver. d. Reg. zu Düsseldorf, 9. Jul. 1825. A. B. S. 419.

Gesuche der Schullehrer um Versetzung in einträglichere Stellen. S. Versetzungs-Gesuche.

Hebammen=Fonds. Nach Verf. d. Königl. Minister. d. Geistlichen ꝛc. v. 22. Febr. 1823, soll bei jeder Trauung 4 Silbergroschen und bei jeder Taufe 2 Slbrgr. für den Hebammen=Fonds erhoben werden. Breslauer A. B. 1823. S. 94.

Heirathsconsense für beurlaubte Rekruten. Da die vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, während der Dauer dieses Urlaubs, mit dem Kommandeur des Regiments für welche sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr=Bataillons=Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch, nach einer gegenwärtig getroffenen Anordnung, von letzterm, als ihrem einstweiligen Militär=Vorgesetzten, der Heiraths=Consens, so wie in den im Militärreglement, Abschn. V §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird. Bekanntm. dies. Minister. Bestimm. A. B. d. Reg. zu Königsberg, 1825. Nr. 12. S. 105. Gumbinner R. A. B. 1825. Nr. 11. S. 182. Posener A. B. 1825. S. 165. Oppelnsches A. B. 1825. S. 138. Potsdamer A. B. 1824. S. 105. Magdeburger A. B. 1825. S. 125. Frankfurter A. B. 1825. S. 103. Breslauer A. B. 1825. S. 123. Liegnitzer A. B. 1824. S. 304.

Heirathsconsense der Militärprediger s. Mil. Prediger.

Heiraths=Consense. Daß die für beurlaubte Soldaten vorgeschriebene Ertheilung des Militär=Consenses zu ihren Verheirathungen, bei den zur Kriegsreserve gehörigen Mannschaften nicht erforderlich ist, indem nach den bestehenden Grundsätzen, die Soldaten der Kriegsreserve eben so wenig, wie die beurlaubten Landwehrmänner, eines Militär=Consenses zur Verheirathung bedürfen. Ver. d. Cons. v. Sachsen, 18. Febr.

1824. Magdeburger A. B. S. 93. Merseburger A. B. 1824. S. 97.

Honorar. Da von Seiten der Königl. vereinigten Universität zu Halle dem Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studierenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Collegia gestundet worden sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert oder sonst in bessere Umstände gesetzt sind, die rückständige Zahlung unterlassen; so hat das gedachte Königl. Ministerium durch ein Rescript v. 19. Nov. 1824 die Königl. Reg. unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Thl. II. d. allg. L. R. u. §. 141. des Anhangs zu demselben, aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Candidaten, welche eine Anstellung in dem Reg. Bezirke erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnisse bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Collegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Hrn. Professoren deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Vermöge dieses Rescripts werden daher alle Candidaten der Theologie und Philosophie, welche in Halle studirt haben und von der Königl. Regier. eine Anstellung erhalten, angewiesen, den übrigen Zeugnissen auch das ihres Abgangs von der Universität beizufügen; besonders aber werden noch die Superintendenten veranlaßt, den Präsentationsschreiben solcher Individuen zu der Confirmation in Pfarr- und Schulämtern jedesmal das gedachte Zeugniß beizulegen. Ver. d. Reg. zu Merseburg, 8. Jan. 1825. A. B. S. 41.

Hypothekeninstrumente, welche Kirchen und Schulen gehören, genießen bei ihren Versendungen an die Gerichtsbehörden die Porto-Freiheit, wenn sie neben dem bisher gebrauchten Rubro „Instrumente zur Sicherheitsprüfung" auch noch die Bezeichnung erhalten „Kirchen-, oder Schul- und milde Stiftungs-Angelegenheiten." Ver. d. Reg. zu Düsseldorf, 10. Jan. 1825. A. B. S. 41.

Katechumenen, Zulassung derselben zur Confirmation.

Die zeither zu häufig und ohne dringende Gründe an die Königl. Regierung durch die Superintendenten gelangten Gesuche der Eltern schulpflichtiger Kinder, um Zulassung derselben zur Confirmation vor Ende des schulpflichtigen Alters machen es nöthig nachstehende Vorschriften nochmals in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen:

1) Die Gesuche um veniam aetatis dürfen von den Predigern, welche den Katechumenen Unterricht ertheilen, nur in dem Falle angenommen werden, wenn

a) die Kinder in Hinsicht auf Religions- und andere Schulkenntnisse entschiedene Tüchtigkeit erlangt haben, nach der Bestimmung des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 46., und wenn

b) die Eltern derselben nicht im Stande sind, sie bis zur gesetzlichen Zeit der nächsten Confirmation zu erhalten und zur Schule zu schicken.

2) Kinder, welche erst nach dem 30. Sept. des laufenden Jahres volljährig werden, sind in der Regel, nur mit Ausnahme der dringendsten Fälle, zur Confirmation des nächsten Jahres zu verweisen.

3) Die den Katechumenen-Unterricht besorgenden Prediger haben die Verzeichnisse der Schulkinder, für welche sie um veniam aetatis nachsuchen, genau nach der vorgeschriebenen tabellarischen Form abzufassen, und bei ihrem Ephorus spätstens zwei Monate vor Ostern

einzureichen. Auf verspätete oder nachträgliche einzelne Gesuche wird in der Regel keine Rücksicht genommen werden. Ver. d. Reg. zu Merseb., 20. Dez. 1825. A. B. 1826 S. 4.

Confirmation der Katechumenen in den Grenz-Parochieen. Von dem Königl. Sächs. Kirchenrathe und Ober-Consistorio zu Dresden sind, auf Ersuchen der Königl. Regier., die Pfarrer in sämmtlichen, an das Herzogthum Sachsen grenzenden, jenseitigen Parochieen angewiesen worden, daß von ihnen kein zu einem diesseitigen Kirchspiele gehöriger Katechumene confirmirt oder zu dem erstmaligen Genusse des heil. Abendmals zugelassen werden dürfe, wofern er nicht von dem betreffenden diesseitigen Pfarrer die, durch die hier in Betreff der Confirmations-Fähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung dazu schriftlich erhalten habe.

Die diesseitigen Pfarrer, in den, zum Herzogth. Sachsen gehörigen, mit dem Königreiche Sachsen grenzenden Parochieen, werden angewiesen, in Ansehung der, zu jenseitigen Kirchspielen gehörigen Katechumenen ein gleiches Verfahren zu beobachten, und keinen derselben ohne schriftliche Genehmigung des jenseitigen Predigers zur Confirmation oder zum ersten Genusse des heil. Abendmahls zuzulassen.

Ver. d. Reg. zu Merseburg, 24. Febr. 1826. A. B. S. 94.

Da bisher Eltern die wegen Zulassung der Katechumenen zur Confirmation diesseits bestehenden Vorschriften zu umgehen suchten, so hat das herzogl. sächs. Gesammt-Ober-Consistorium zu Gotha durch eine unterm 10. Oct. 1825. auf Ansuchen der Königl. Reg. erlassene Verordnung sämmtliche herzogl. sachsen-gothaische Geistliche angewiesen, diejenigen Katechumenen die ihnen aus dem Preußischen etwa zugeführt werden, nur dann, wenn dieselben das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich darüber durch glaubhafte Ge-

burtszeugnisse ausweisen, zu confirmiren, dieß aber nie zu einer andern Zeit als zu Ostern. Ver. d. Regier. zu Erfurt, 3. Nov. 1825. A. B. S. 438.

Katechumenen-Unterricht, s. Religionsunterricht.

Katholiken, inländische, welche sich den geistlichen Studien widmen, finden, wenn sie ohne Vorwissen und Erlaubniß der Staatsbehörden entweder um dem Kriegsdienste oder um den vorgeschriebenen Prüfungen zu entgehen, sich außer Landes begeben und daselbst von fremden Bischöfen die Weihen angenommen haben, keine Anstellung in der inländischen katholischen Geistlichkeit. Ver. d. Regier. zu Danzig, 7. Sept. 1824. A. B. Nr. 40. S. 480. Marienwerdersches R. A. B. 1824. Nr. 40. S. 316.

Es ist vorgekommen, daß die Jünglinge katholischer Confession in der Provinz Sachsen, welche sich dem geistl. Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnasien abgehen, ohne die obern Klassen besucht zu haben. Das Königl. Ministerium der Geistlichen rc. hat daher festgesetzt, daß zu den, von dem Staate gestifteten Bursen in den Priester-Seminarien keine andere als solche zugelassen werden sollen, welche mindestens ein Jahr in Prima, oder der obersten Klasse eines Gymnasiums, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben. Diese Verf. soll von jetzt an einstweilen für die nächsten drei Jahre bestehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publikation derselben im rechtlichen Besitze eines solchen Beneficiums sind, nicht Anwendung finden. Ver. d. Cons. v. Sachsen, 3. Dez. 1824. Magdeburger A. B. S. 405. Merseburger A. B. 1824. S. 432. Cölner A. B. 1824. S. 251. Düsseldorfer A. B. 1824. S. 441

Kinder, dürfen ohne Impf-Attest in keiner Schule aufgenommen werden. S. Schulbesuch.

Kirchenbücher. Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Trauung, die gar nicht Statt gehabt hat, in das Kirchenbuch als wirklich vollzogen von dem ersten Geistlichen, der das Kirchenbuch führte, zu dessen Amtsgeschäften aber die Trauungen nicht gehörten, in der Voraussetzung, daß jene Trauung geschehen sei, eingetragen worden ist. Dieß veranlaßt uns, sämmtliche Prediger zur größten Vorsicht bei Eintragung der dazu geeigneten Handlungen in die Kirchenbücher aufzufordern und sie anzuweisen, dergleichen Eintragungen sofort, wenn sie die Handlungen selbst verrichtet und wenn sie zugleich das Kirchenbuch führen, im entgegengesetzten Falle aber nicht anders, als auf eine schriftliche, beim Kirchenbuche aufzubewahrende Anzeige von demjenigen Prediger, welcher die Handlung vollzogen hat, zu bewirken. Ver. d. Regier. zu Mgdbrg. 12. Jul. 1826. A. B. S. 260.

Kirchenbücher. Es ist Pflicht aller Geistlichen alphabetische Register von den Kirchenbüchern zu halten und diese in Beziehung auf Taufen, Trauungen und Beerdigungen sorgfältig zu führen, weshalb sie sich bei den Kirchen-Visitationen auszuweisen haben. Ver. d. Regier. zu Königsberg, 4. Oct. 1826. A. B. Nr. 43. S. 287.

Kirchen-Kollekten. Die frühere Bestimmung, nach welcher die Pfarrer das Ergebniß der ausgeschriebenen Kollekten direkt an die Königl. Regier. zu berichten hatten, wird hiermit aufgehoben und dagegen verordnet, daß die zu erstattenden Anzeigen von diesem Gegenstande den betreffenden Landräthen, unter spezieller Angabe der verschiedenen Münzsorten, einzusenden sind. Ver. d. Regier. zu Aachen, 25. Febr. 1826. A. B. S. 78.

Kirchen Pfarr- u. Schulgebäude, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr.

Die Superintendenten sollen darauf bedacht sein, daß vorgenannte Gebäude landesherrlichen Patronats, deren Versicherung durch Einäscherung derselben und demnächst erfolgte Vergütung der Feuerkassengelder erloschen ist, nach vollendetem Wiederaufbau sofort auf den Grund einer neuen Taxe wieder versichert werden müssen, indem eine jede Zögerung hierunter bei möglicher Entstehung eines baldigen abermaligen Brandunglücks empfindlichen Verlust für Patron und Eingepfarrte herbeiführen kann. Eben so ist es zu halten, wenn dergleichen Gebäude wegen Baufälligkeit eingenommen und neu aufgeführt, oder wenn sie vergrößert, oder durch bedeutende Reparaturen und innern Ausbau an Werth beträchtlich erhöhet werden. Hiernach haben die Superintendenten die Kirchenvorstände mit den nöthigen Anweisungen zu versehen. Bei den an die Königl. Regier. zur Revision gelangenden Kirchenrechnungen wird dieselbe die Befolgung der Vorschrift, daß auf der Rückseite des Titelblattes der Rechnung die Feuerversicherungssumme der einzelnen geistlichen Gebäude speziel vermerkt sein müssen, genau kontrolliren, ein Gleiches liegt den Landräthen und Superintendenten rücksichtlich der ihrer Revision überlassenen Rechnungen ob. Ver. d. Regier. zu Magdeburg, 15. Jun. 1824 A. B. S. 201.

Kirchen-, Pfarr u. Schul-Matrikeln. Die Kirchen-Matrikeln müssen auf dem Titelblatte den Namen und das Patronat der Kirche, so wie die Gemeinde, oder die mehrern eingepfarrten und Gast-Gemeinden und die einzelnen Ortschaften, für welche die Kirche bestimmt ist, enthalten. Bei vereinigten Mutterkirchen und Töchterkirchen, sofern letztere ein abgesondertes Vermögen und eine abgesonderte Verwaltung desselben haben, sind besondere Matrikeln aufzunehmen. Die Matrikel selbst muß für jede Kirche nach folgenden Rubriken angelegt werden:

I. Grundstücke der Kirche. a) Das Kirchengebäude nach seiner Größe und Beschaffenheit beschrieben und die Zeit der Erbauung angegeben. b) der Kirchhof. Demnächst die übrigen Grundstücke und zwar: c) Acker-Grundstücke. d) Wiesen. e) Gärten. f) Waldungen. II. Erbzinsen der Kirche: a) in Naturalien, Getreide, Wachs, Gänse, Hühner, Eier u. s. w. b) in Gelde (cfr. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 747 bis 757 u. 813. III. Zehnten. (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 857—978.) IV. Kapital-Vermögen. V. Besondere Gerechtsame und Einnahme der Kirche. VI. Beiträge der Parochianen. VII. Leistungen der Kirche.

Uebrigens muß jede Matrikel, sobald der Entwurf von der Königl. Regierung genehmigt worden, dreifach angefertigt, und auf starkes dauerhaftes Papier, möglichst deutlich geschrieben und die Seiten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikel werden unter besondern Abschnitten in einen Band dauerhaft eingebunden. Das eine Exemplar wird bei Königl. Regierung, das andere bei den Herren Superintendenten und Dekanen, das dritte von den Kirchen-Collegien mit den Instrumenten des Aerarii sicher aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahrende Exemplar ist nach eine hinreichende Anzahl weißes Papier zu der nachstehenden Bestimmung anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besondern Band, außer den Matrikeln deshalb anzulegen. Es ist nemlich eben so nothwendig als zweckmäßig, daß nicht blos der Zustand der Kirche, Pfarre und Schule und deren Vermögens, wie es sich zur Zeit der Aufnahme der Matrikeln befand, sondern auch, daß sowohl die Veränderungen, welche sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ältern Nachrichten, welche verloren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde die-

ser vorzulegende Band in 4 Abtheilungen zu folgenden Bestimmungen zu benutzen sein, nehmlich:

a) Zu Abschriften aller für die Kirche, Pfarre und Schule merkwürdiger und wichtiger und zwar nicht blos gegenwärtiger, sondern auch künftiger Urkunden. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist in wichtigen Fällen von einer Gerichtsbehörde, in minder wichtigen Fällen von dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dergleichen Urkunden, wie es leider oft der Fall gewesen ist, verloren gehen, doch der vollständige Inhalt für die Nachwelt aufbewahrt wird.

b) Die zweite Abtheilung würde, da in die Matrikeln als gerichtlich anerkannte Urkunden keine Zusätze gemacht, auch keine Ausstreichungen oder Rasuren darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintragung aller Veränderungen, welche sich mit dem Kirchen- Pfarr- und Schulvermögen ereignen, zu bestimmen sein, wenn neue Grundstücke hinzukommen oder verloren gehen, Zinsen abgelöst werden, oder neue Einnahmen der Kirche, Pfarre oder Schule durch Stiftungen oder Bewilligungen erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderungen, welche die Matrikeln im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nachweisen zu können.

c) Die dritte Abtheilung kann dazu bestimmt werden, die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei und bei der Pfarre und Schule vorhandnen Stiftungen, über die in jener befindlichen Kunstwerke und merkwürdigen Denkmähler, welche eine historische Beziehung haben, und über deren Ursprung u. s. w. zu sammeln und zusammen zu tragen. Bei der Fortführung dieser Nachrichten würden hier besonders diejenigen Personen, welche sich um die Kirche durch Stiftungen, oder auf sonstige Weise verdient gemacht haben, ferner neuere der Kirche zugekommene

Kunstwerke, oder Denkmähler, Neubauten oder bedeutende Verbesserungen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, neue Einrichtungen in Hinsicht des Gottesdienstes oder der Schule, so wie Nachrichten von den angestellten Pfarrern und Schullehrern einzutragen sein.

d) Die vierte Abtheilung würde endlich für diejenigen merkwürdigen und außerordentlichen Naturbegebenheiten und sonstigen Ereignisse in der Gemeinde oder in der Umgegend zu bestimmen sein, die nicht unmittelbare Beziehung auf die Kirche haben, so weit solche von der Art sind, daß es angemessen erscheint, eine Nachricht davon auf die Nachwelt gelangen zu lassen, wodurch der Zweck der örtlichen Chronik erfüllt wird.

Die Prediger haben besonders die Verpflichtung, dieses Buch zu führen, und die Schullehrer sind gehalten, die dabei vorkommenden Abschriften einzutragen. Ver. d. Regier. zu Posen, 15. Juli 1825. A. B. S. 556. Breslauer A. B. 1825. S. 225. Liegnitzer A. B. S 258. Erfurter A. B. 1824. S. 275.

Kirchen-Registraturen, s. Pfarr-Registraturen.

Kirchen-Rechnungen. Nach einer Verf. d. K. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Febr. 1823 sollen diejenigen Kirchenrechnungen, deren Einnahme die Summe von 300 Rthlr. nicht übersteigt, von den Landräthen und Kirchen-Vorgesetzten gemeinschaftlich revidirt und dechargirt werden.

Dieser Anordnung gemäß werden die Kollegia derjenigen Kirchen, über welche das Patronat Sr. Königl. Majest. oder Korporationen und Gemeinden zusteht, hierdurch angewiesen, die Rechnungen über die von ihnen verwalteten Kirchenkassen, sie mögen mit einer jährlichen Einnahme unter oder über 300 Rthlr. abschließen, den betreffenden landräthlichen Aemtern einzureichen; und diese werden diejenigen Rechnungen, deren Einnahme die Summe von jährlich 300 Rthlr.

nicht übersteigt, mit Zuziehung des Dekans oder Superintendenten Kraft beständigen Auftrags der Königl. Regierung revidiren und dechargiren, die die Einnahme von 300 Rthlr. jährlich übersteigenden Rechnungen aber an die Königl. Regierung befördern, damit von dieser deren Revision veranlaßt und die Decharge ertheilt werden könne.

Uebrigens wird in den sonstigen Verhältnissen der Verwaltung des Kirchenvermögens durch diese Anordnung durchaus nichts geändert. Die Landräthe, Superintendenten u. Dekane werden zwar die Kirchen-Rechnungen abnehmen und dechargiren, etwas Weiteres aber in keiner Weise vornehmen. Sie werden vielmehr angewiesen, alljährlich zum 1sten April von jeder revidirten Kirchenrechnung einen Rechnungs-Abschluß, gegen den von der Königl. Regierung vollzogene Etat balancirend, derselben einzureichen.

In Absicht derjenigen Kirchen, über welche das Patronatrecht Privatpersonen gebührt, bleibt es bei der bisherigen Anordnung des A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 689 seq., nach welcher alle Rechnungen dieser Kirchen ohne Rücksicht auf den jährl. Einnahme-Betrag, dem Patron zur Revision und Decharge vorgelegt werden müssen. Dagegen ist aber auch in Ansehung dieser Privat-Patronat-Kirchen die Einsendung eines Rechnungs-Abschlusses erforderlich. Ver. d. Reg. zu Bromberg, 13. April 1823. A. B. Nr. 19. S. 425.

Kirchen-Rechnungs-Revision. Da die Königl. landräthlichen Aemter, Superintendenten und Erzpriester, nach der Bestimmung des Königl. Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten, im Auftrage der unterzeichneten Königl. Regierung diejenigen Rechnungen von Kirchen Königl. Patronats, deren jährliche etatsmäßige Einnahmen die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigt, vom laufenden Jahre ab revi-

diren und dechargiren werden; so finden wir uns veranlaßt, folgende allgemeine Grundsätze über das Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen, theils zum sichern Anhalt der Revisoren bei diesem Geschäfte, theils selbst zur Nachachtung der rechnungslegenden Behörden, welche die nähere Bekanntschaft mit den nachstehenden Vorschriften zu der vollständigsten und angemessensten Erfüllung ihrer Pflichten führen wird, öffentlich bekannt zu machen.

Bei Revision der Kirchen-Rechnungen ist zwar im allgemeinen dasselbe, wie bei jeder anderen Rechnungs-Revision zu beobachten; bei Revision der Kirchen-Rechnungen, welche sich auf die von uns vollzogenen Etats gründen müssen, wird jedoch die Aufmerksamkeit der Revisoren zunächst auf folgende Gegenstände zu richten sein müssen:

1) Auf der Rückseite des Titelblattes muß ein, von dem Kirchen-Kollegium unterzeichneter Cautions-Vermerk angebracht sein, aus welchem zu entnehmen ist: ob ein besonderer Kassen-Rendant mit Caution angestellt ist, wie viel solche beträgt, worin sie besteht, und wo das Cautions-Instrument aufbewahrt wird, oder ob das Kirchen-Collegium in solidum für die Sicherheit des Kirchen-Vermögens haftet.

2) Ist zu prüfen, ob die Geldbestände, Reste und Activ-Kapitalien aus der letzt vorhergehenden Rechnung richtig übertragen und nachgewiesen sind.

3) Der Titel an Zinsen von Activ-Kapitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der letzt vorhergehenden Rechnung geprüft werden, und zwar im Betreff

a) des Betrags der Kapitalien und der Zinsen,

b) des Zinsen-Zahlungs-Termins,

c) des Namens des Schuldners und der eingelegten Sicherheit,

d) des Datums des Schuld-Instruments.

Auch ist bei der letzt vorhergehenden Rechnung nachzusuchen, ob etwa im vorigen Jahre neue Kapitalien ausgeliehen worden sind, und ob diese bei der vorliegenden Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung, gehörig in Einnahme gestellt worden sind.

4) Die Einnahme von Begräbnissen muß mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein, in welchem die verschiedenen Arten dieser Einnahmen, z. B. für Grabstellen, für Ausläuten, für das Leichentuch ꝛc. aufgeführt sind, belegt werden.

5) Die Einnahme aus dem Klingelbeutel und Gotteskasten muß ebenfalls mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein.

6) Die Einnahme-Titel: von vermietheten Kirchstellen, muß mit einem bescheinigten Hebe-Register justifizirt sein, aus welchem jede Stelle mit ihrer Nummer zu ersehen ist.

7) Bei Vermächtnissen muß ein beglaubigter Auszug des Testaments, so wie die Bestätigung der vorgesetzten Behörde beigebracht werden. Wenn an Legaten und Schenkungen nichts eingegangen ist, muß dieses durch ein Attest des Kirchen-Collegiums bezeugt werden.

8) Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß genau darauf gesehen werden, ob das Legat der Kirche unbedingt vermacht, oder zu einem besondern Zwecke ausgesetzt ist. Im ersteren Falle muß es unter den Dispositions-Kapitalien, im letzteren Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.

9) Wenn Activ-Kapitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:

a) ob die Zinsen bis zum Tage der Zurückzahlung in Einnahme gestellt worden sind;

b) ob das Kapital, wenn es nicht etwa zur Ausführung genehmigter Bau-Reparaturen oder zur Bestreitung anderer dringender, von der vorgesetzten Behörde genehmigter Bedürfnisse erforderlich war, auch sogleich und ohne in der Kirchen-Kasse müßig zu liegen, auf gesetzliche Sicherheit wieder ausgeliehen worden ist, in dem die Kirchen-Collegia verpflichtet sind, von dem Tage an, wo die Kündigung statt gefunden hat, dafür zu sorgen, daß am Tage der Rückzahlung des Kapitals solches auch sogleich wieder anderweitig angelegt werden kann.

10) Der Titel: Insgemein, oder ad Extraordinaria, muß mit einem Attest, daß nicht mehr, als in Einnahme gestellt worden, zu berechnen gewesen ist, belegt sein.

11) Bei der Recapitulation der Einnahme muß darauf gesehen werden, daß die Summe der Etats-Titel besonders gezogen, sodann der Bestand aus vorigen Jahre, die Defekte, Reste und die zurückgezahlten Kapitalien richtig aufgeführt, und endlich die Hauptsumme aller Einnahmen gezogen worden ist, wie das besonders mitgetheilte Schema zu dem summarischen Rechnungs-Extracte, welches mit dem allgemein eingeführten Rechnungs-Schema völlig übereinstimmt, näher vorschreibt.

12) Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt sein. Zu den Ausgaben, welche im Etat nicht fixirt sind, sondern zu den zufälligen gehören, muß bis zu 10 Rthlr. die Genehmigung der Superintendenten, über 10 Thlr. aber unsere Genehmigung vorhanden sein.

Rücksichtlich der katholischen Kirchen finden die Bestimmungen des Edikts d. d. Güntersblum d. 14. Juli 1793 Anwendung.

Zu Reisekosten, Installationsgebühren der Superintendenten rc. muß ohne Rücksicht auf den Betrag unsere Anweisung vorhanden sein.

13) Auf den Liquidationen über Kommunion-Wein, Oblaten, Lichter, Wachskerzen und dergleichen Kirchen-Bedürfnisse, darf die Authorisation des Pfarrers nicht fehlen.

14) Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer v. 7. März 1822 findet auch auf die Kirchen-Kassen Anwendung; es muß daher darauf gesehen werden, daß zu den Quittungen über Besoldungen und Pensionen, über Bau- und andere Kosten, wenn die quittirte Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, der gesetzliche Stempel angewendet worden ist.

15) Bei den Bau-Reparatur-Kosten muß geprüft werden, ob nicht Ausgaben vorkommen, welche

a) bei den katholischen Kirchen
den Vorschriften des Edikts dd. Güntersblum 14 Juli 1793 und dem Reglement vom 8. August 1750.

b) bei den evangelischen Kirchen
den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 11. §. 784. seq. und den etwanigen Lokal-Observanzen entgegen sind.

16) Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs, die Umzäunung desselben nicht ausgenommen, können nur auf den Fall aus der Kirchen-Kasse in Ausgabe passiren, wenn der Kirche die Bezahlung für die Grabstellen zufließt, und nicht etwa nach besonderer Lokal-Observanz die Kosten demungeachtet von den Gemeinden übertragen worden sind. (cf. Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 11. § 761 seq.)

17) Die ausgeführten Baue müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Bauverständigen bescheinigt sein.

Betragen die Kosten sämmtlicher in einem Jahre vorkommenden Reparaturen mehr, als im Etat hiezu ausgeworfen ist, so muß die erwähnte Bescheinigung nicht nur durch den Departements-Bau-Inspektor

erfolgen, sondern es muß auch die Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung vorhanden seyn.

18) Die Liquidationen über die auf Rechnung und unter Aufsicht des Kirchen-Kollegiums ausgeführten Reparaturen, müssen von demselben dahin bescheinigt werden,

daß die bezeichnete Anzahl Arbeiter durch die angegebene Zeit erforderlich gewesen und auch wirklich gestellt worden ist.

Wenn Bau-Materialien angeschaft werden, so muß die Verwendung derselben durch eine besondere Bau-Materialien-Rechnung nachgewiesen werden.

19) In dem Falle, wo die Kirche zu Bauen und Reparaturen nur einen Beitrag leistet, entweder weil die Gemeinde oder der Patron, oder letztere beide zusammen, die übrigen Baukosten tragen, mithin eine besondere Bau-Rechnung geführt wird, welche zur Revision der Patronats-Behörde gelangt; so muß bei der betreffenden Kirchenrechnung die Nachbringung der revidirten und dechargirten Bau-Rechnung monirt werden, bei welcher letzteren wiederum geprüft werden muß:

a. ob der von der Kirche geleistete Beitrag gehörig in Einnahme gestellt worden ist;

b. ob von dem, nach der Ausführung etwa übrig gebliebenen Bestande der Kirchenkasse der Antheil nach Maasgabe des geleisteten Beitrages zurückgewährt worden ist.

Ehe die von der Patronats-Behörde revidirte Bau-Rechnung nicht beigebracht worden ist, darf diejenige Kirchen-Rechnung, in welcher der Baar-Beitrag in Ausgabe steht, nicht für berichtigt angenommen und dechargirt werden.

20) Wenn Ausgaben über angeschafte Utensilien, Kirchen-Ornate, so wie überhaupt über Sachen, welche bei der Kirche verbleiben, vorkommen; so muß bei dem

betreffenden Belage immer sogleich nachgesehen werden, ob die Eintragung in dem bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarium, oder in der Inventarien-Zugangs-Nachweisung (c. f. Nr. 29) mit der gehörigen Bezeichnung des angeschaften Gegenstandes eingetragen worden ist.

21) Bei den auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien muß ohne Unterschied der Höhe des Kapital-Betrages, die Genehmigung originaliter bei den Belägen vorhanden sein, und zwar bei Königl. Patronatskirchen, wenn das Darlehn über 50 Rthlr. beträgt, bei evangelischen Kirchen Privat-Patronats von uns, und bei den katholischen Kirchen Privat-Patronats von dem Fürstbischöfl. Vikariat-Amte, und in der Grafschaft Glatz von dem Groß-Dekanat, indem nach der unterm 11. Sept. 1822 an sämtliche Superintendenten und Erzpriester zur Mittheilung an die Kirchen-Kollegien erlassenen Cirkular-Verordnung (wovon jedes landräthliche Amt zu dessen Acten eine beglaubigte Abschrift von dem Superintendenten sich zu verschaffen hat) die Genehmigung zur Ausleihung auf Hypotheken vor der Zahlung des Kapitals eingeholt werden muß. Fehlt diese Genehmigung bei der Rechnung, so muß nicht nur die Beibringung in der Revisions-Verhandlung erfordert, sondern uns auch sogleich in jedem speciellen Falle Anzeige gemacht werden, um die betreffenden Kirchen-Kollegien unmittelbar zur Verantwortung ziehen zu können.

Zur Anlegung in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, sie müssen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Cours gesetzt werden. Sollte aus der Kirchenrechnung nicht zu entnehmen sein, ob letzteres geschehen ist, so muß bei der Rechnungs-Revision darauf gehalten werden.

22) Die Außercourssetzung der Staatsschuldscheine geschieht von den Kirchen-Kollegien in nachstehendem, auf der Rückseite der Staatsschuldscheine anzubringenden, und von den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegii zu unterzeichnenden Formular:

„Ueber diesen, der evangelischen (katholischen) Kirche zu N. gehörenden Staatsschuldschein kann ohne Einwilligung des unterzeichneten Kirchen-Collegiums nicht disponirt werden."

Die Außercourssetzung der Pfandbriefe kann in eben der Art erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. der Besitz einer besonderen Zinsen-Recognition) obwalten sollten, die Außercourssetzung durch die General-Landschaft bewirken zu lassen.

23) Bei dem Einkauf von auf jeden Inhaber lautenden, depositalmäßige Sicherheit gewährenden öffentlichen Papiereren, als Pfandbriefe, Staatsschuldscheine ꝛc. muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die No. und sonstige Kennzeichen angegeben sein müssen, auch der Tages-Courszettel beigebracht werden.

24) Bei dem Titel: an neu ausgeliehenen Kapitalien, muß geprüft werden:

a) ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung bei der vorliegenden Rechnung schon in Einnahme gestellt worden sind, oder erst bei nächster Rechnung zur Einnahme kommen werden;

b) ob das Kapital bei der Kapitalien-Nachweisung (c. f. Nr. 28) gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt worden ist.

Auch ist zu prüfen, ob das Kapital nicht früher hätte ausgeliehen werden können. (c. f. Nr. 9.)

25) Bei der Recapitulation der Ausgaben findet rücksichtlich der Vorschüsse, Ausgabe-Reste, ausgeliehenen Kapitalien und sonstigen Ausgaben außer dem

Etat dasselbe Anwendung, was oben unter Nr. 11 bei der Recapitulation der Einnahme vorgeschrieben worden ist.

26) Daß der nach dem Rechnungs-Abschluß sich ergebende Bestand, zur Zeit des Abschlusses der Rechnung, in den angeführten Münzsorten vorhanden war, muß Seitens des Kirchen-Kollegiums am Schlusse der Rechnung bescheinigt sein.

27) Da nach dem Allgem. Land-Recht Theil II. Tit. 11. §. 634., in einer Kirchenkasse nicht 50 Rthl. und nach dem für Schlesien als Provinzial-Gesetz geltenden Edikt d. d. Güntersblum 14. Juli 1793, betreffend die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, nicht über 20 Rthlr. ungenutzt liegen bleiben sollen; so muß bei Revision der Rechnungen auf die pünktlichste Befolgung dieser Bestimmungen gesehen werden.

Wird gültig nachgewiesen, daß der vorhandene Bestand zu bevorstehenden Bauen oder andern Bedürfnissen erforderlich sein wird, oder daß sich keine Gelegenheit zur gesetzlich sichern Unterbringung gegen höhere Zinsen findet, so muß die Vorschrift beachtet werden, daß dergleichen Gelder, sei es auch nur auf einige Monate, gegen $2\frac{1}{2}$ Proc. bei der Königl. Bank hieselbst einstweilen zinsbar angelegt werden müssen.

Nach der Verordnung vom 4. März 1821, Amts-Blatt S. 60, sind die Kirchen-Kollegia und resp. Vorsteher zum Ersatz der aus Nichtbefolgung für die Kirchenkasse entstehenden Schadens verantwortlich. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß den an die Bank abgehenden und wieder zurückkommenden Kirchengeldern die Portofreiheit zusteht; es muß jedoch auf den Couverts bestimmt ausgedrückt werden, daß es Kirchengelder sind.

28) Bei der Vermögens-Balance aus der Kapitalien-Nachweisung muß geprüft werden, ob solche ganz

genau nach der bei dem Extrakts-Schema, welches mit dem allgemeinen Rechnungs-Schema übereinstimmt, befindlichen Vorschrift angefertigt worden ist.

29) Zur Erleichterung für die Kirchen-Rechnungsführer, ist im Allgemeinen nachgegeben worden, daß nur alle 5 Jahre ein vollständiges Kirchen-Inventarium gefertiget, und bis dahin am Schlusse jeder Jahres-Rechnung eine gehörig bescheinigte Nachweisung der Zu- und Abgänge angebracht werden darf. Nach Verlauf von 5 Jahren wird das vollständige Inventarium auf den Grund des letztvorhergehenden und der 5jährigen Zu- und Abgangs-Nachweisungen, des Jahres Rechnung beigefügt.

30) Bei Revision der Kirchenrechnungen muß der Revisor nicht nur rücksichtlich der evangelischen Kirchen die Vorschriften des Allg. Land-Rechts Theil II. Tit. 11. rücksichtlich der katholischen Kirchen das Reglement de Gravaminibus d. d. Berlin den 8. August 1750, und das Edikt d. d. Güntersblum, 14. Juli 1793, sondern auch den Inhalt folgender Amtsblatt-Verordnungen vor Augen haben:

1)	vom	28	Januar	1812	Seite 49
2)	—	4	Septbr.	—	— 564
3)	—	12	März	1814	— 125
4)	—	28	Juli	1817	— 363
5)	—	4	März	1821	— 60
6)	—	22	August	1822	— 336
7)	—	9	October	1822	— 401
8)	—	3	Novemb.	1823	— 359.

Ver. d. Reg. zu Breslau, 24. Jan. 1824. A. B. S. 37.

Die Revision der Kirchenkassen, welche keine Zuschüsse aus dem Königl. Fonds erhalten, so wird solche vorzunehmen den betreffenden Vorständen mit dem Bemerken aufgetragen und überlassen, daß dieselben mit ihrem eignen Vermögen für die Folgen ver-

antwortlich sind, welche eine Unterlassung oder nicht gehörig vollzogene Revision haben könnte. Mit dem Laufe dieses Jahres anfangend, ist den Berichten, mit denen die Rechnungen eingesandt werden, ein Cassenrevisions-Protokoll beizufügen. Ver. d. Reg. z. Arnsberg, 20. April 1824. A. B. S. 215.

Kirchen-Vermögen, Verwaltung desselben. Die Kollegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchenpatron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und der Regier. zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirchenvorstehern gewählt werden. Die Kirchen-Collegien führen die Verwaltung des Kirchenvermögens und sind dabei der besondern unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenigen Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchenkollegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuld-Instrumente nnd andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind und am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrozinium und dem Geistlichen in Ueberlegung nehmen, indem der Patron und das Kir-

chenkollegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet sind. Es sollen zwar als Kirchenvorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen wohlbewanderte und hinlänglich geübte Subjekte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran mangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, die Schreiberei nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen den Kirchenvorstehern Kenntniß geben, und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die in Verwaltungsangelegenheiten an das Patrozinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an die K. Regier. zu leistende Anzeige und zu erstattende Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenkollegiums unterzeichnet sein müssen.

Ausstehende Kirchenkapitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrozinii von dem Kirchenkollegio aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchenkollegium dem Patrozinii davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Patronatsrechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters geschehen und angenommen werden. Das Patrozinium und Kirchenkollegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlr. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchenkollegium für deren sichere und verzinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Kapital bei der Bank belegen oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrozinii geschehen, und muß in

allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber, in dem Falle, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit bedenklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchen-Kollegii, dürfen Kirchengelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter, ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchen-Kollegio bei eigner Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neuesten Hypothekenscheins nachzuweisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden sind, zur hypothekarischen Sicherheit für Kirchen-Kapitalien geeignet. Ausleihungen auf bloße Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzulässig und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchen-Kollegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwanige Deteriorationen der hypothezirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Kapitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb dem Kirchen-Kollegio ob. Der Patron muß dasselbe in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchen-Kollegium noch vor Anfang des Prozesses die Approbation

der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchen-Kollegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbationsdekret der geistl. Obern ist zwar zur Einlassung in die Klage nicht nöthig, wenn aber das Kirchen-Kollegium dergleichen Dekrete nicht nachbringt, so geht der Prozeß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchen-Kollegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte besorgen, der Ertrag des Klingelbeutels, oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünsten, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchen-Kollegio unter Leitung des Pfarrers übernommen werden. Ein gleiches gilt von persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen Kirchstandsgelder, und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchen-Kollegium unter Genehmigung des Patrons vermiethen oder verpachten, und die Miethe oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchen-Kollegio.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben ist das Kirchen-Kollegium, ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben ist bei K. Patronatskirchen in jedem Falle

vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronatskirchen, in dem Falle, wenn die vorkommende außerordentliche Ausgabe die Summe von 10 Thlr. übersteigt; in Ansehung der katholischen Privat-Patronatskirchen hat es bei den Bestimmungen des Edikts d. d. Güntersblum den 14. Jul. 1793. sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe muß das Kirchen-Kollegium unter Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patrone jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchen-Kollegium kleine Reparaturen, welche 10 Thlr. nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen. Sollten aber mehr als 50 Thlr. dazu erforderlich sein, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistl. Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt dem Kirchen-Kollegio ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrozinii in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entrepriese auszuführen sei? und darüber die Vorbescheidung der geistl. Obern einzuholen.

Die Superintendenten und Erzpriester haben dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchen-Kollegien überall in Thätigkeit gesetzt werden und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ver. d. Reg. z. Oppeln, 10. Febr. 1825. A. B. S. 112.

Kirchen- und Schulkapitalien, aufgekündigte. Mit Aufhebung der bisher entgegenstehenden Bestimmung legen wir hierdurch den Königl. Landräthen und dem Oberbürgermeister von Köln die Befugniß bei, fortan in allen Fällen, wo Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder Armen-Vorstände die Autorisation zur Empfangnahme von aufgekündigten Kapitalien oder des Kaufschillings von abgelösten Renten verlangen, und dabei eben so wenig rechtliche Fragen zur Sprache kommen, als über den Betrag der abzuführenden Summe Zweifel obwalten, diese Autorisation jedesmal ohne weitere Anfrage in unserm Namen zu ertheilen. Zugleich ermächtigen wir dieselben, die uns durch den §. 6. des Regulativs vom 20. Juli 1818 ertheilte ausschließliche Befugniß, die Löschung der zum Vortheil der obengenannten Anstalten genommenen hypothekarischen Inskriptionen zu bewilligen, in den erwähnten Fällen ebenfalls Statt unserer auszuüben.

Wir verpflichten sie besonders, die sofortige Wiederanlage der auf diese Weise ohne unser Wissen eingehenden Summen zu betreiben, auch bis dies möglich wird, durch alle von den Gesetzen gebilligten Mittel für die Sicherheit derselben Sorge zu tragen. In Ansehung der Ausleihung von Kapitalien und Prüfung der zur Sicherheit zu stellenden Unterpfänder, werden die bisherigen Vorschriften unverändert beibehalten. Ver. d. Reg. zu Köln, 22. Jan. 1826. A. B. S. 29.

Kirchen-Vermögen. Ausleihung von Kapitalien der Kirchen oder andern geistlichen Instituten. Daß nach gesetzlicher Vorschrift dergl. Gelder: 1) wenn sie dem Patron, oder einem Vorsteher, oder einem andern Mitgliede eines Kirchen-Kollegiums, oder dem Pfarrer geliehen werden sollen, nur bis auf die Hälfte des Werthes der dafür zur Hypothek einzusetzenden Grundstücke, und 2) bei Darlehnen an Andere auf einge-

tragene Hypothek bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte, und bei den Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths ausgeliehen werden können. Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke muß jederzeit durch gerichtlich ausgefertigte Hypothekenscheine, aus welchen der Erwerbpreis erhellet, oder durch gerichtliche Taxen nachgewiesen werden.

Alle Gesuche, um Genehmigung zu Ausleihungen, welche nicht auf vorstehende Weise begründet sind, werden auf Kosten des Nachsuchenden zurückgewiesen werden. Ver. d. Reg. zu Magdeb., 7. Sept. 1825. A. B. S. 385.

Kirchen-Vermögen, Administration desselben in der Landesmitleidenheit der Ober-Lausitz.

1) Das Ober-Amts-Patent vom 11. August 1813., welches die Bestimmungen enthält, nach denen in den beiden Landkreisen der Ober-Lausitz die äußern Angelegenheiten der Kirchen, namentlich das Vermögen derselben, verwaltet und verwendet werden soll, wird mit alleiniger Ausnahme derjenigen Festsetzungen, welche die dem Patron, Pfarrer, Justitiar und den Kirchenvorstehern ausgesetzten Sporteln und andern Genüsse angehen, und in §. 104 bis incl. 114. des gedachten Patents sich befinden, hierdurch außer Kraft und Giltigkeit gesetzt.

2) Die in den angezogenen §§. dem Patron, Pfarrer, Justitiar und den Kirchen-Vorstehern ausgesetzten Sporteln und sonstigen Genüsse sollen für diejenigen Individuen, welche derselben theilhaftig gewesen sind, künftig fixirt werden, ohne auf die künftigen Patronen, Pfarrer und Kirchenvorsteher überzugehen. Damit die Fixirung um so vollständiger begründet werden könne, sollen vom 1. Jan. 1824 alle Ausgaben aus dem Vermögen der Kirche, welche für jetzt noch auf den Grund der Vorschriften der §.

104 — 114. des mehrgedachten Patents geleistet werden, in den Rechnungen unter einen besondern Titel nachgewiesen werden. Die Special-Liquidationen über die Sporteln, welche den Kirchen-Rechnungen als Belege beizuschließen, müssen nicht nur den §. 105. 111. 112. 113. u. 114 des allegirten Patents gemäß eingerichtet sein, sondern es ist auch bei jedem Ansatz die Ziffer der Ober-Lausitzschen Sporteltaxe vom 14. April 1810 anzuziehen, unter welcher in dieser der liquidirte Sportelsatz aufgeführt steht.

3) Statt des Ob. Amts-Patents vom 11. Aug. 1813. gelten ins künftige die Vorschriften des Tit. 11. Thl. 2. das Allgem. Landrechts, welche sich auf die Verwaltung und auf die Verwendung des Kirchen-Vermögens beziehen, auch in der Landesmitleidenheit der Oberlausitz. Ver. d. Regier. z. Liegnitz, 31. Aug. 1824. A. B. S. 261.

Kirchen-Zeugnisse müssen aus dem, von dem Pfarrer geführten Original-Hauptbuche und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. Auch in diesen Zeugnissen müssen, zur Vermeidung aller Zweifel um Verfälschung das Datum, worauf es ankömmt, nicht blos mit Ziffern, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt und die Zeugnisse selbst mit dem Kirchensiegel bestätiget werden. Auch ist der vorgeschriebene 8. Groschenstempel anzuwenden. Doch sind die auf Militär-Angelegenheiten sich beziehenden Kirchenzeugnisse Stempel- und Gebührenfrei. Vorstehende Bestimmung wird mit der nachdrücklichen Bemerkung in Erinnernng gebracht, daß jede Vernachlässigung künftig mit einer willkührlichen Ordnungsstrafe geahndet werden wird. Ver. d. Regier. z. Arnsberg, 7. Dez. 1826. A. B. S. 620.

Klassensteuer. Nach dem Rescript des K. Ministerii der Geistlichen ꝛc. von 5. Aug. 1825. sind die, in klassensteuerpflichtigen Ortschaften wohnenden Witt-

wen von Predigern und Schullehrern stets von dem nächsten Consignationstermine, also jedesmal vom 1. Januar des auf das Ableben des Ehemannes folgenden Jahres, zur Klassensteuer heranzuziehen. Posener Regier. 30. Aug. 1825. A. B. S. 570.

Küster. Das Königl. Minister. d. Kriegs hat, in Uebereinkunft mit dem Königl. Minist. der Geistlichen ꝛc., die Militärprediger angewiesen, bei ihren Garnison-Bereisungen zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, insofern nicht etwa dazu geeignete Subjecte beim Militär vorhanden sind, die Hülfe der Civilküster zu requiriren, denen als Vergütigung eine Remuneration von fünfzehn Silbergroschen für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Das Königl. Consistor. wird deshalb hiermit beauftragt, den betreffenden Civilküstern durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten und Ortspfarrer aufgeben zu lassen, der gedachten Riquisition der Militärprediger, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Civil-Gemeinde geschehen kann gebührend zu genügen. Minist. Verf. v. 17. Febr. 1825. Merseburger A. B. 1825. A. B. S. 149.

Leichen-Ausstellung und das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien ist bei einer Geldbuße von 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängnißstrafe verboten und die Geistlichen sind verpflichtet auf Befolgung dieses Verbots streng zu halten. Ver. d. Regier. z. Danzig, 25. Febr. 1823. A. B. Nr. 11. S. 158.

Leichenreden. Da die öffentlichen Begräbnißplätze auch von den evangelischen Christen als loca religiosa betrachtet werden: so können sich die zuständigen Prediger nicht entziehen, auf Verlangen der Leidtragenden, Grabreden zu halten, und die gewöhnliche Collecte bei Bestattung der Todten abzusingen. Sollten aber Freunde oder Verwandte der Verstorbenen nicht blos im Sterbehause, sondern auch auf dem Gottesacker einen Vor-

trag halten wollen: so ist ihnen dieses zwar nicht zu untersagen, doch muß dem zuständigen Pfarrer vorher das Konzept der Rede zur Durchsicht vorgelegt werden. Sollte dieser sich mit dem Redner nicht darüber verständigen können, oder gegen die Persönlichkeit des letztern ein erhebliches Bedenken obwalten, so ist die Entscheidung der vorgeordneten Behörde darüber einzuhohlen, ehe die Rede gehalten wird. Ver. d. Reg. z. Königsberg, 9. Febr. 1824. A. B. Nr. 10. S. 69.

Matrikel, s. Kirchen-Matrikel.

Militärdienst. In Folge höherer Bestimmungen sollen junge Männer, welche sich dem geistlichen Stande oder dem höhern Schulwesen widmen, und dazu durch akademische Studien vorbereiten, wenn sie ihre vorzügliche wissenschaftliche Qualification sowohl, als ihre bewährte sittliche Aufführung nachweisen, eine vorzügliche Berücksichtigung bei Aushebung der Ersatzmannschaften zum stehenden Heere zu genießen haben.

Diese Begünstigung ist jedoch abhängig von der Bescheinigung des Ober-Präsidenten der Provinz über die Nothwendigkeit derselben.

Diese Bescheinigung wird den vorgedachten jungen Männern aus der Provinz Westphalen nur dann ertheilt werden:

1) wenn dieselben sich in Folge der Bekanntmachung vom 3. April 1822 der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen gestellt, und von solcher die zur Verschiebung ihres Dienstantritts bis zum 23. Lebensjahre berechtigende Bescheinigung erhalten haben.

2) wenn dieselben demnächst vor Antritt ihres 23. Lebensjahres, nebst letztgedachter Bescheinigung

a) das Abiturienten-Zeugniß Nr. 1. oder 2;

b) die Bescheinigung wirklicher Inscription von dem Decan der betreffenden theologischen oder philosophi-

schen Facultät, oder von dem Vorsteher eines Priester-Seminars;

c) ein Zeugniß über ihr sittliches Betragen von dem Gymnasium und von der Universität, welche sie besucht haben, einreichen.

3) Zur Beibringung der Bescheinigung sub b, behält sich das Königl. Ober-Präsidium vor, in einzelnen Fällen, wo die Verhinderung frühern Besuchs der Universität oder eines Seminars nachgewiesen werden wird, eine Frist zu bewilligen.

Durch die hiernächst von dem Königl. Ober-Präsidio ertheilte und der Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächsten Zusammentritt einzureichende Nothwendigkeits-Bescheinigung wird jedoch nur die einstweilige Zurückstellung begründet, definitiv findet solche dann statt, wenn bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres

von den evangelischen Kandidaten der Theologie, daß sie das Examen pro ministerio wohl bestanden haben;

von den katholischen Kandidaten der Theologie, daß sie die Weihe als Subdiaconi, oder doch den Eintritt in ein Priester-Seminar erlangt haben:

von den Schulamts-Kandidaten, daß sie bei ihrer Prüfung zur Oberstelle eines Gymnasii oder einer höhern Bürgerschule, fähig befunden worden sind,

bei der Kreis-Ersatz-Commission nachgewiesen sein wird, welche letztere dieselben bis dahin in den Listen als einstweilig zurückgestellt aufführen; wenn aber nach Ablauf dieser Frist das bemerkte Zeugniß nicht vorgebracht werden könnte, dieselben nachträglich zum 3 jährigen Dienst bei den Fahnen sofort einstellen wird, damit sie nicht blos zwei Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre in der Landwehr dienen, und ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit im stehenden

Heere und der Landwehr ersten Aufgebots vollständig ableisten können.

Im Fall eines Kriegs und für dessen Dauer ist die bemerkte Begünstigung von selbst suspendirt.

Die in dieser Beziehung auszustellenden Zeugnisse genießen die Stempelfreiheit.

In Hinsicht solcher jungen Leute, welche sie zu Lehrern für Volksschulen bilden, verbleibt es bei den früher eingeräumten Begünstigungen, daß, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse der Vorsteher von Schullehrer-Seminarien und Normal-Schulen, über ihre vortheilhaften Anlagen, Fleiß und sittliches Betragen, deren Dienstpflicht auf ein Jahr beschränkt und ihnen theilweiser oder völliger Erlaß der Ausrüstungskosten zugestanden wird. Ver. d. Ob. Präs. v. Westphalen, 29. Mai 1823. Münstersches A. B. 1823. S. 167. Mindensches A. B. 1823. S. 194. Arnsberger A. B. 1823. S. 246.

Militärdienst. Da nach der Instruktion für die Departements-Prüfungs-Commission v. 21. Jan. 1822. §. 13. d. die Schulamts-Kandidaten nur auf Beibringung eines, ihre Fähigkeit zu einem Elementar-Schulamte darthuendes Attestes als einjährige Freiwillige zugelassen werden sollen, die in den Seminarien für dies Fach sich vorbereitenden jungen Leute aber häufig nicht im Stande sind, bis zum äußersten Termine der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, dies Attest schon beizubringen: so ist von den Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs unterm 8. Oct. nachgelassen worden, daß die in diesem Falle sich befindenden Seminaristen von den Kreis-Ersatz-Commissionen auf ein Jahr zurückgesetzt werden können und solche, wenn sie innerhalb desselben das erwähnte Zeugniß erlangen, was immer geschehen können wird, wenn sie wirklich Beruf für ihr Fach haben, dennoch zum einjährigen freiwilligen

Militärdienst zugelassen werden sollen. Bekanntm. d. K. Ob. Präs. z. Münster, 17. Oct. 1826. A. B. S. 359. Mindensches A. B. 1826. S. 469.

Militär-Personen, im activen Dienste stehende, dürfen ohne Trauschein von Seiten ihres Compagnie-Chefs nicht copulirt werden. Uebertretungsfälle der Geistlichen haben strenge Rüge zu gewärtigen. Ver. d. Regier. zu Breslau, 10. Jun. 1823. A. B. S. 190.

Militairprediger, über die Kompetenz derselben in Hinsicht derjenigen vor das Königl. Kriegs-Ministerium ressortirenden Beamten, die nicht zu den Dienstthuenden Offizieren und Soldaten gehören, sind Zweifel entstanden. Die vom Königl. Geistlichen auch Kriegsministerium an die Königl. Regier. zu Königsberg erlassene Verfügung vom 13. Febr. 1823 stellt in dieser Hinsicht folgendes fest: daß nach der Allerhöchst. Kab. Ord. v. 30. Jun. 1820, nach welcher wegen des beibehaltenen Militärgerichtsstandes die pens. Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthaltes ein Militärprediger ist, zu der Militärgemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Furage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungsprediger, oder ein dessen Stelle vertretender Militärprediger ist, um so mehr zu dessen Gemeinde gehören, da diese Beamten in Kriminal- und Injurien-Sachen der Gerichtsbarkeit der Kommandanturen unterworfen sind; daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militärprediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Ortsgemeinde gehörig zn betrachten sind. — Die Intendanturen sind an die Stelle der aufgehobenen Kriegs-Commissariate getreten, und also die bei jenen angestellten Beamten, mit Einschluß der Expedienten, zur Militärgemeinde zu rechnen, weil sie Servis beziehen und die Truppen begleiten und verpflegen müssen; dagegen gehören die Garnison-Verwaltungs-Beamten zur Civil-Gemeinde. V. d. Regier. zu

Königsberg, 27. März 1823. A. B. Nr. 17. S. 127. Danziger A. B. 1823. Nr. 16. S. 229. Marienwerdersches Reg. A. B. 1823. Nr. 16 S. 134. Breslauer A. B. 1823. S. 102. Liegnitzer A. B. 1823. S. 119. Oppelnsches A. B. 1823. S. 120. Magdeburger A. B. 1823. S. 118.

Da die Anstellung und künftige Versorgung der Militärprediger durch die Regierungen erfolgt, so ist diesen auch die Ertheilung des Heirathsconsenses für die Mil. Pred. überlassen, bei dessen Nachsuchung sie die bestimmte Erklärung abgeben müssen, mit welcher Summe sie ihre künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wollen. V. d. Regier. z. Gumbinnen, 26. Mai 1824. A. B. Nr. 22. S. 306.

Nachweisung von neu angestellten Geistlichen und Schullehrern durch die Superintendenten und Dekane, s. Superintendenten.

Nachweisung der Gehälter erledigter Prediger- und Schulstellen durch die Superintendenten im Reg. Bez. Königsberg, s. Superintendenten.

Personal-Veränderungen, sofortige Anzeige derselben, s. Superintendenten.

Pfarr-Einkünfte während der Pfarr-Vacanzen, dürfen nicht nach der Observanz des betreffenden Orts verwendet werden, da Hinsichts der Verwendung solcher Ersparnisse das Allgem. Landrecht nirgends auf bloße Observanz verweiset, sondern §. 852. Tit 11. Thl. II. des A. L. R., nach welchem diese ersparten Pfarreinkünfte dem Pfarr-Vermögen zuwachsen, stets in Anwendung gebracht werden muß. V. d. Reg. z. Danzig, 5. Jun. 1825. A. B. No. 25. S. 418. Merseburger A. B. 1825. S. 137.

Pfarr-Registraturen. Alle Prediger sind gehalten, ordentliche Pfarr-Registranten und Kirchen-Registraturen zu führen, in welche die, ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen ein-

getragen werden, damit nicht die durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen. Die Superintendenten sind verbunden, die quasi. Registranden sich bei den Kirchenvisitationen vorlegen zu lassen und in den diesfälligen Rezessen das Daseyn derselben, so wie den Befund der Registraturen zu vermerken. Minist. Verf. v. 10. Juni 1826. A. B. d. Reg. z. Königsberg, No. 30. S. 198. Gumbinner R. A. B. 1826. No. 30. S. 536. Danziger Reg. A. B. 1826. No. 32. S. 261. Marienwerder. A. B. 1826. No. 28. S. 226. Bromberger A. B. 1826. No. 33. S. 714. Posener A. B. 1826. S. 511. Cösliner A. B. 1826. S. 241. Liegnitzer A. B. 1826. S. 286. Oppelnsches A. B. 1826. S. 199. Potsdamer A. B. 1826. S. 184. Magdeburger A. B. 1826. S. 260. Erfurter A. B. 1826. S. 382. Münstersches A. B. 1826. S. 231.

Pfarrstellen, was bei den Superint. bei zur Erledigung gekommener zu beobachten. S. Superintendenten.

Pfarrzwang. Nach der Allerh. Kabinetsordre vom 15. Sept. 1826. ist der in der Niederlausitz noch bestehende evangelische und katholische Pfarrzwang, das heißt, jenes Verhältniß aufgehoben, Kraft dessen Evangelische einem katholischen, oder Katholiken einem evangelischen Ortspfarrer oder Küster, hinsichtlich der sogenannten Parochial-Handlungen, als: des Aufgebots, der Trauungen, Taufen und Beerdigungen, zu Stolgebühren und Accidenzien oder andern persönlichen Leistungen verpflichtet waren, dennoch aber diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbezie-

hen sollen, ohne daß solche auf die Nachfolger übergehen. V. d. Reg. z. Frankfurt, 13. Dezemb. 1826. A. B. 1826. S. 400.

Portofreiheit, sie ist denen von den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die Regierung zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumenten, nachgegeben, jedoch soll bei Sendungen dieser Art außer dem bisher hin- und wieder gebrauchten Rubro: „Instrumente zur Sicherheits-Prüfung" auch noch die Bezeichnung „Kirchen- oder Schul- und milde Stiftungs-Angelegenheiten" gebraucht werden, wenn solche die Portofreiheit genießen sollen. V. d. Reg. z. Frankfurt, 29. Dez. 1825. A. B. S. 4. Magdeburger A. B. 1826. S. 7.

p. 232 Prediger-Wahl, 1) für Abhaltung einer solchen und Besorgung der dabei vorkommenden Verrichtungen und Schreibereien, mit Inbegriff der Reise, 10 Rthlr. Desgleichen für Verrichtung der Ordination und Einführung eines neuen Predigers, oder auch für den letztern allein, einschließlich des Schreibwerkes und der Reise 10 Rthlr. Preuß. Cour. und für die in beiden Fällen besorgten und specifizirt nachzuweisenden Copialien 2½ Sgr. für jeden Bogen. 2) für Abhaltung einer Kirchen-Visitation 2 Rthlr. den von den Superintendenten zu ihrer Assistenz sowohl bei Wahlen als Einführungen zugezogenen Assessoren oder Sekretarien der Synode aber jedesmal 5 Rthlr. für ihre Mühwaltung und Auslagen vergütet werden soll. Die Kirchenvorstände werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen bei vorkommenden Fällen nach den bemerkten Sätzen übergebenen Liquidationen gegen Quittung, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, und zwar zunächst aus den während der Vakanz ersparten Pfarreinkünften, bei deren Mangel oder Unzulänglichkeit aber aus der Kirchenkasse zu

zahlen und in den betreffenden Rechnungen zu verausgaben. Dagegen bleiben, da die Moderatoren der Synode für ihre Zehrung selbst zu sorgen haben, alle Zahlungen aus Kirchen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, für die bei solchen Gelegenheiten veranstalteten Mahlzeiten ꝛc. auch bei denjenigen Gemeinden, wo dieser Mißbrauch früher statt gefunden haben mag, streng untersagt und müssen diejenigen, welche solche Gastmäler veranstalten, die Kosten derselben aus eignen Mitteln bestreiten. V. d. Reg. zu Arnsberg, 8. Febr. 1825. A. B. S. 89.

Prediger-Wittwen. Die Prediger des Reg. Bez. Merseburg werden aufgefordert, bei erfolgtem Ableben einer in ihrem Parochial-Bezirke domicilirenden Prediger-Wittwe, die im Genuß der Augusteischen Provision gestanden hat, dem betreffenden Ephorat, von welchem dieselbe den Provisionsbetrag gegen Quittung erhoben hat, sofort mittelst stempelfreien Todtenscheins Anzeige zu geben, welches um so leichter geschehen kann, da ohnedem die Prediger der einzureichenden Quittung das vorschriftsmäßige Lebens-Attest beifügen müssen. V. d. Reg. z. Merseburg, 8. Jul. 1824. A. B. S. 222.

Predigtamts-Candidaten. Kein Candidat, der nicht ein Wahlfähigkeitszeugniß aufzuweisen hat, darf zu einer Pfarrstelle präsentirt werden. Es wird hiermit wiederholt erklärt, daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Candidaten, welche nach wohlbestandener zweiten Prüfung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß von dem Kön. Consistorio erlangt, und außerdem mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres das kanonische Alter erreicht haben, von Privatpatronen präsentirt, oder von Magisträten, Kirchenkollegien und Gemeinden zur Wahl aufgestellt und zu Gastpredigten zugelassen werden dür-

sen, indem nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf keine Präsentation, bei welcher diese Requisite außer Acht gelassen sind, Rücksicht genommen werden darf. V. d. Cons. v. Sachsen, 9. Aug. 1826. Mgdbgr. A. B. S. 290. Erfurter A. B. 1826. S. 383. Düsseldorfer A. B. 1825. S. 117.

Es ist vorgekommen, daß in manchen Kirchen, an welchen mehrere Geistliche stehen, Candidaten die Vormittags- oder Amtspredigten übertragen werden. Dieß ist der in der evangelischen Kirche bisher beobachteten Sitte und Ordnung entgegen. Daher wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß außer den dringendsten Nothfällen, welche sich schon gleichfalls selbst entschuldigen, in den Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher steht, Candidaten die Predigten bei dem Hauptgottesdienste nicht überlassen werden, sondern, wenn der Pfarrer die ihm zukommende Predigt zu halten verhindert wird, und ein Candidat an seine Stelle tritt, dieser Nachmittags, und der an derselben Kirche stehende andere Prediger Vormittags predige. Dieß wird den Predigern zur gewissenhaftesten Befolgung bekannt gemacht und die Superintendenten werden angewiesen, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch in ihren Diözesen auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu halten. V. d. R. z. Merseburg, 18. Nov. 1824. A. B. S. 369.

Die Predigtamts-Candidaten der Provinz Sachsen sollen sich bei dem Superintendenten der Diözes, in welcher sie ihren Wohnort nehmen, innerhalb der ersten drei Monate mündlich oder schriftlich melden. S. Superintendenten.

Behufs der Beaufsichtigung der Predigtamts-Canditaten wird festgestellt:

1) Jeder evangelische Studiosus der Theologie hat sich, sobald er nach vollendeten akademischen Studien in seinen Wohnort zurückgekehrt ist, bei dem be-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung aller von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie (Preußen) durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend sachlich und alphabetisch geordnet
Bd.: 3

Erfurt 1828

J.can.f. 138 p-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543983-9